

Ausfüllanleitung Depoteröffnung

Vielen Dank für Ihr Interesse an den Leistungen der Finanzpartner.DE GmbH.

Um Ihren Antrag schnellstmöglich und reibungslos bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllten Unterlagen.

Gehen Sie dazu bitte die folgenden Schritte durch. Sollten Sie trotz der ausführlichen Anleitung noch Fragen haben, helfen wir Ihnen auch gerne bei den Unterlagen.



Ihr Michael Freund

1. Stellen Sie den Antrag für einen Minderjährigen?

Nein

Ergänzen Sie bitte Ihre persönlichen Daten in den nachfolgenden Antragsunterlagen.

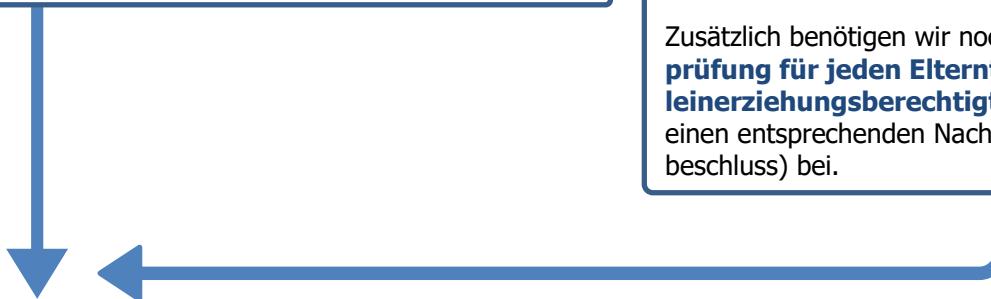
Beachten Sie, dass in den Formularen **mehrere Unterschriften** geleistet werden müssen.

Ja

In diesem Fall müssen statt des Minderjährigen **beide Elternteile** unterschreiben!

Legen Sie eine **Kopie der Geburtsurkunde** des Minderjährigen bei.

Zusätzlich benötigen wir noch eine **Identitätsprüfung für jeden Elternteil**. Sollten Sie **alleinerziehungsberechtigt** sein, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z.B. Gerichtsbeschluss) bei.



2. Ausfüllen der Antragsunterlagen

Sie haben nun alle notwendigen Informationen gesammelt um das Antragsformular Ihrer gewünschten Investmentgesellschaft auszufüllen. Füllen Sie das Formular nun aus.

3. Prüfung & Unterzeichnung der Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds

Um den Vorteil des rabattierten Einkaufs nutzen zu können, prüfen und unterschreiben Sie bitte die beigefügte **Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds**. Unterzeichnen Sie diese auch dann, wenn der gewünschte Fonds nicht rabattfähig ist. Sie bestätigen dadurch gleichzeitig, dass Sie den Fonds auf eigenen Wunsch kaufen und keine individuelle Beratung durch Finanzpartner.DE stattgefunden hat.

4. Freistellungsauftrag

Damit bei Ihnen bei den Ausschüttungen (Dividenden, etc.) kein automatischer Steuerabzug der Kapitalertragssteuer erfolgt, ergänzen Sie bitte den beigefügten **Freistellungsauftrag** (nur bei deutschen Depotstellen möglich / notwendig). Als Freistellungsbetrag sollten Sie zwischen 3 und 6% der Anlagesumme angeben. Bei Sparplänen sollte das 5-fache des Monatsbeitrags für etwa 5 Jahre ausreichen. Beachten Sie, dass ein Freistellungsauftrag bei **mehreren Kontoinhabern** nur erteilt werden kann, wenn diese miteinander verheiratet sind!

Ausfüllanleitung Depoteröffnung

5. Prüfung der Vollständigkeit

Bitte überprüfen Sie nun vor Versendung die Vollständigkeit der Unterlagen

- ✓ Ausgefüllte Antragsunterlagen der jeweiligen Investmentgesellschaft
- ✓ Identitätsprüfung von jedem Antragsteller (siehe Punkt 6.)
- ✓ Bei Minderjährigen - Kopie der Geburtsurkunde, - Identitätsprüfung für jeden Elternteil,
- Nachweis der Alleinerziehungsberechtigung (falls notwendig)
- ✓ Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds
- ✓ Freistellungsauftrag (nur bei deutschen Depotstellen möglich / notwendig)

Legen Sie alle Unterlagen in einen ausreichend frankierten Briefumschlag. Das **Porto** für den Brief beträgt bei einem Standardbriefumschlag (Maximal B:235mm H:125mm D:10mm) im Normalfall aufgrund des Gewichtes (> 3 Blatt) 0,85 €. Größere Umschläge frankieren Sie bitte mit 1,45 €.

6. Sind Sie schon Kunde von Finanzpartner.DE?

Nein

Für **jeden Antragssteller**, der noch nicht Kunde von Finanzpartner.DE ist, benötigen wir eine **Identitätsprüfung** durch das **Post-Ident-Verfahren**.

Gehen Sie hierzu bitte mit einem gültigen Ausweis und dem beiliegenden **Post-Ident-Coupon** zur nächstgelegenen Post. Der Postmitarbeiter wird dort Ihre Identität bestätigen. Die Antragsunterlagen senden Sie bitte direkt an unsere nebenstehende Adresse.

Alternativ können Sie eine durch einen Notar, eine Botschaft, ein Konsulat oder eine Bank bestätigte Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) zusenden oder die Legitimationsprüfung persönlich in unseren Büroräumen durchführen lassen.

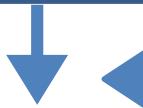
Ja

Wenn Sie bereits Finanzpartner.DE Kunde sind, können Sie sich den Gang zur Post sparen.

Senden Sie die Unterlagen bitte direkt an:

Finanzpartner.DE GmbH
Gneisenaustr. 10
53721 Siegburg

Dazu können Sie die **Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds** als Anschriftenblatt in einem Fensterbriefumschlag verwenden.



Weitere Vorgehensweise

Herzlichen Glückwunsch! – Nach Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir diese auf Vollständigkeit prüfen und an die jeweilige Investmentgesellschaft weiterleiten. Eine **Bestätigung Ihrer Depoteröffnung** erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche durch die depotführende Stelle. Sollten Sie bis dahin nichts bekommen, melden Sie sich bitte kurz bei uns, damit wir dort nachforschen können. Wenn ein **Sparplan** abgeschlossen wurde und die Zeitspanne zwischen Wunschtermin und Antragseingang zu kurz ist, wird die erste Sparrate erst zum nächstmöglichen Termin eingerichtet.

Bei **Einmalzahlungen** verwenden Sie bitte die im Antrag angegebene Möglichkeit zur Lastschrift. Der gewünschte Betrag wird dann sofort mit der Depoteröffnung eingezogen und gleich angelegt. Sollte diese Möglichkeit (s. Antrag) nicht bestehen bzw. Sie den Betrag erst später zur Verfügung haben, können Sie den Betrag auch überweisen. Allerdings erst, nachdem Ihnen die Depoteröffnungsbestätigung und die dort genannte Depotnummer vorliegen. **Bitte verwenden Sie unbedingt pro Fonds eine separate Überweisung** und geben Sie immer Fondsname, ISIN und Depotnummer an, damit die Zahlung zugeordnet werden kann. Dies gilt auch bei späteren **Nachzahlungen**. Bitte haben Sie etwas Geduld. Vielen Dank.

Rabattübersicht

Stand: 19.12.2025 07:03

Best Price Garantie: Sollten Sie bei der selben Depotstelle bei einem anderen Anbieter einen höheren Rabatt nachweisen, erhalten Sie den selben Rabatt selbstverständlich auch bei Finanzpartner.DE!

Rabattstaffel

Es gilt jeweils die Staffel, die dem Rabatt-Typ (s. rechte Spalte in Tabelle Depotstellen) entspricht. Hierbei ist die Depotsumme die Summe aller Investmentkonten / die Sparrate die Summe aller Sparpläne, die über Finanzpartner.DE geführt werden.

Rabatt-Typ: DR = "Direktrabatt"

| Einmalanlage | | Sparplan | | |
|--------------|--------|-----------|------------|--------|
| Depotsumme | Rabatt | Monatlich | Jährlich | Rabatt |
| ab 1.000 € | 50% | ab 34 € | ab 408 € | 50% |
| ab 3.000 € | 75% | ab 100 € | ab 1.200 € | 75% |
| ab 10.000 € | 80% | ab 250 € | ab 3.000 € | 80% |
| ab 25.000 € | 90% | ab 500 € | ab 6.000 € | 90% |

Rabatt-Typ: NV = "Nachträgliche Vergütung"

| Einmalanlage | | Sparplan | | |
|--------------|--------|-----------|------------|--------|
| Depotsumme | Rabatt | Monatlich | Jährlich | Rabatt |
| ab 2.500 € | 50% | ab 100 € | ab 1.200 € | 50% |
| ab 10.000 € | 60% | ab 150 € | ab 1.800 € | 60% |
| ab 25.000 € | 70% | ab 250 € | ab 3.000 € | 70% |
| ab 50.000 € | 80% | | | |

Wenn eine Einmalanlage zusammen mit einem Sparplan erfolgt, gilt der höhere Rabatt für beide Anlagen.

Grundsätzlich sind Direktrabatte höher als eine nachträgliche Vergütung. Die höchsten Rabatte für einen Fonds bekommen Sie in der Regel bei einem Multifondsdepot.

Depotstellen

Der Rabatt richtet sich nach der gewählten Depotstelle (nicht der Fondsgesellschaft) und gegebenenfalls der obigen Rabattstaffel.

| (eine Depotstelle für mehrere Fondsgesellschaften) | Rabatt bei | | Typ |
|--|------------------------|-----------------------|-----|
| | Einmalzahlung | Sparplan | |
| FFB VL | 100% | 100% | DR |
| Fondsdepotbank | Rabattstaffel bis 100% | Rabattstaffel bis 90% | DR |
| ebase | Rabattstaffel bis 100% | Rabattstaffel bis 90% | DR |
| MorgenFund | 100% | 100% | DR |

| Depots für Vermögenswirksame Leistungen | Rabatt | Typ |
|---|-----------------------|-----|
| FFB VL | 100% | DR |
| MorgenFund VL | 100% | DR |
| Fondsdepotbank VL | Rabattstaffel bis 90% | DR |
| ebase VL | Rabattstaffel bis 90% | DR |

| Depots für Riesterrenten Sparpläne | Rabatt | Typ |
|---|-----------------------|-----|
| Direktdepots (nur Fonds der jeweiligen Gesellschaft) | Rabatt bei | Typ |
| ACM Bernstein Services SA | Rabattstaffel bis 90% | DR |
| DWS Investment GmbH | 100% | DR |
| DWS Investment S.A. (Luxemburg) | 100% | DR |
| Franklin Templeton Investments | 100% | DR |
| KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbh | Rabattstaffel bis 90% | DR |
| Noramco | - | - |

Fondsgesellschaften, die bei den Direktdepots nicht aufgeführt sind, können nur über ein Multifondsdepot gekauft werden!

Anschriftenblatt für Fensterbriefumschlag

Finanzpartner.DE GmbH
Gneisenaustr. 10

53721 Siegburg

Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds

Statusbezogene Information des Finanzanlagevermittlers gem. §12 FinVermV

Finanzpartner.DE GmbH
Michael Freund
Gneisenaustrasse 10
53721 Siegburg

Telefon: 02241-975810
Telefax: 02241-975811
e-Mail: freund@finanzpartner.de
Internet: <http://www.finanzpartner.de>

Erlaubnis nach § 34f Nr. 1 GewO
Aufsichtsbehörde:

Registernummer: D-F-110-3811-5
IHK Bonn, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Offenlegung der Provisionen und Zuwendungen

Der Vermittler verlangt **keine direkte Vergütung** durch den Anleger. Statt dessen erhält er in der Regel für den Vertrieb von Finanzanlagen von den Fondsgesellschaften oder den Depotstellen **Provisionen** aus den im Zusammenhang mit dem Kauf und der Verwaltung der Fondsanteile ohnehin anfallenden Kosten und Gebühren. Die Höhe der Provisionen sowie der sonstigen Kosten und Gebühren variiert je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art der Fonds. Die Kosten und Gebühren eines Fonds ergeben sich aus den betreffenden Abschnitten der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Verkaufsprospekten der Investmentgesellschaften sowie dem Preisleistungsverzeichnis der jeweiligen Lagerstelle.

Nebenstehend befindet sich eine Auflistung der möglichen Provisionszahlungen an den Vermittler. Grundlage dieser Angaben sind die **Höchstwerte** innerhalb des vermittelbaren Fondsspektrums.

Auf Verlangen erhält der Anleger weitergehende Detailinformationen zur Vergütung des Vermittlers.

Anmerkungen:

Der Vermittler erhält von der Verwahrstelle der Fondsanteile eine einmalige und / oder eine laufende Vergütung:

Einmalige Vergütung

Den Netto-Ausgabeaufschlag (= Brutto-Ausgabeaufschlag reduziert um den gewährten Rabatt) als Agio in Höhe von bis zu 100% des Ausgabeaufschlages

Beispiel:

Anlagebetrag 1.000 €; Ausgabeaufschlag 5%; Rabatt 75%. Provision: $1.000 \text{ €} * 5\% * (100 - 75)\% = 12,50 \text{ €}$

Laufende Vergütung

Die laufende Vertriebsprovision beträgt je nach Abrechnungsart der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft

- entweder: 0% bis 1% des Wertes der pro Jahr vom Depotinhaber gehaltenen Anteile am Fonds im Depot des Anlegers

- oder: 0% bis 50% der jährlichen Managementgebühr des jeweiligen Fonds-Depots des Anlegers betragen kann.

Beispiel:

Depotwert: 10.000 €; Managementgebühr 1,75; Provision: 50% Provision: $10.000 \text{ €} * 1,75\% * 50\% = 87,50 \text{ € / Jahr}$

Der Vermittler erhält neben Provisionen weitere Zuwendungen in Form von möglichen Mehrvergütungen bei Überschreiten von Umsatzschwellen, Marketingzuschüssen oder geldwerte Sachleistungen wie z.B. Produktschulungen, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Überlassen von IT-Software, Verkaufsunterlagen.

Der Anleger stimmt in Abweichung der §§ 675, 667, BGB zu, daß der Vermittler sowie die Vermittlerorganisation, mit der er zusammenarbeitet, die ihnen von dritter Seite zufließenden Provisionen, Gebühren und Zuwendungen behalten darf und verzichtet auf Geltendmachung bestehender oder zukünftiger Ansprüche.

Beratungsverzicht (Execution Only)

Die Finanzpartner.DE GmbH vermittelt Investmentfonds zu vergünstigten Kondition (Rabatt auf den Ausgabeaufschlag) an den erfahrenen und informierten Anleger. Dieser begründet seine Anlageentscheidung ausschließlich auf eigene Erfahrung und Meinungsbildung. Für die Vermittlung erforderliche Unterlagen (KIID, Verkaufsprospekt, Rechenschaftsbericht und ggf. Halbjahresbericht) erhält der Kunde als Download im entsprechenden Fondsportrait oder bei der jeweiligen Investmentgesellschaft.

Der Kunde kauft die Fonds auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko. Eine Beratung wurde nicht durchgeführt und war auch nicht gewünscht. Der Kunde stellt den Vermittler ausdrücklich von einer Beraterhaftung frei.

Eine fortlaufende Überwachung des Kundendepots durch den Vermittler ist nicht vereinbart. Schleichende Änderungen an der Risikostruktur des Kundendepots (z.B. durch Kursschwankungen oder Änderung der Risikoeinstufung einzelner Fonds) werden daher nicht überwacht.

Sofern der Kund eine Beratung oder laufende Überwachung seines Depots wünscht, kann schriftlich eine honorarpflichtige Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.

Zahlungen auf oder von den vermittelten Investmentkonten werden stets direkt zwischen der Depotstelle und dem Kunden abgewickelt. Finanzpartner.DE nimmt keine Zahlungen des Kunden an und hat keine Verfügungsmöglichkeit über die vermittelten Investmentkonten.

Interessenkonflikte

Da die einzelnen Fonds / Depotstellen unterschiedliche Provisionen zahlen oder zusätzliche Vergünstigungen gewähren, können bei einer Beratung eventuell Interessenkonflikte zwischen Vermittler und Kunden entstehen (z.B. Empfehlungen von Fonds aufgrund der Provisionshöhe oder eines Vertriebswettbewerbes). Auch kann der Berater eventuell von einem sinnvollen Verkauf eines Fonds abraten, da er dadurch z.B. eine laufende Provision verlieren würde.

Da eine Beratung durch den Vermittler grundsätzlich nicht erfolgt, kann ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden.

Rabatte / Bonifikation der Fondskäufe

Die Bonifikation der Fondskäufe erfolgt gemäß der beiliegenden Übersicht. Hierbei wird der Ausgabeaufschlag direkt bei der Einzahlung um den entsprechenden Prozentsatz reduziert. Die vereinbarten Boni gelten zeitlich unbefristet. Es ist Finanzpartner.DE gestattet, jederzeit Art und Höhe der Boni für neu abgeschlossene Depots zu verändern. Bestehende Depots sind nur dann betroffen, wenn die bestehende Regelung schriftlich gekündigt wurden. Ein Anspruch auf Weiterführung zu den alten Bedingungen ist danach ausgeschlossen.

Staffelrabatt: Bei Nachzahlungen in vorhandene Depots gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rabattstaffeln. Wenn der Kunde mit einer Nachzahlung in eine höhere Rabattstaffel gelangt, ist er verpflichtet, diese anzukündigen, damit die Rabatte (speziell Direktrabatte) angepaßt werden können. Erfolgt die Benachrichtigung nicht oder erst nach erfolgter Rabattabrechnung, kann die Höhe des Rabattes rückwirkend nicht mehr korrigiert werden.

Emittentenliste / Angebot an vermittelbaren Investmentfonds

Die aktuelle Emittentenliste kann jederzeit aktuell unter: <http://www.finanzpartner.de/fi/> eingesehen werden. Der Kunde bestätigt, die Emittentenliste zur Kenntnis genommen zu haben.

Vermittlung auf Veranlassung des Kunden

Der Kunde sendet die Unterlagen zur Vermittlung von Investmentfonds unaufgefordert und auf eigene Veranlassung an den Vermittler. Der Vermittler ist in diesem Fall nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die gewählten Finanzprodukte zu den Anlegerinteressen des Anlegers passen.

Hinweis: Es wird keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen.

Wesentliche Anlegerinformationen /KIID)

Der Kunde bestätigt, daß er die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) kostenlos und rechtzeitig vor Abschluß des Geschäftes als Download im PDF-Format erhalten hat.

- Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die Informationen in Papierform zu erhalten.**
Bitte ankreuzen!

Unterschriften

| | | |
|------------|----------------------|----------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Kunde 1 | Unterschrift Kunde 2 |
|------------|----------------------|----------------------|

Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten für den Zweck der Vermittlung und der Rabattabrechnung einverstanden. Eine Weitergabe an Dritte ist, außer zum Zwecke der Abwicklung der vermittelten Verträge, nicht gestattet.

Der Vermittler darf mit dem Kunden

- Telefonisch**
 per Fax
 per e-Mail

Bitte ankreuzen!

in Kontakt treten.

| | | |
|------------|----------------------|----------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Kunde 1 | Unterschrift Kunde 2 |
|------------|----------------------|----------------------|

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale Deutsche Post



zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



4 021777 012191

- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 7 | 4 | 1 | 2 | 0 | 2 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

7 | 0 | 0 | 5 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Achtung: Nur für Neukunden!

Bitte verwenden Sie das Post-Ident-Verfahren nur, wenn Sie noch nicht Kunde der:

Finanzpartner.DE GmbH

sind!

Alternativ können Sie auch eine von einer Bank oder einem Notar bestätigte Kopie (Vorder- und Rückseite) Ihres Ausweises zusenden.

In diesem Fall stufen wir Sie gleich in der höchsten Rabattstufe ein!



Vertriebsorganisation

Name der Vertriebsorganisation

PLZ/Ort

Straße/Haus-Nr.

Konsorte

V.-Info

Beraterdaten

Vollständiger Name/Firma und Anschrift des Beraters
(alternativ Stempel mit Beraternamen)

**Ich/Wir beantrage(n) die Eröffnung eines Depots
bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.**

Tarif

Kundendaten*

1. Kunde Anrede Nachname

Staatsangehörigkeit

1-Herr

2-Frau

Alle Vornamen gemäß Ausweis

2. Staatsangehörigkeit

ggf. Rufname

Abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Adresszusatz

Geburtsort

Geburtsland

Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift versandt)

Ausweisart

Sonstige Ausweisart

Land Postleitzahl Wohnort

Personalausweis

Reisepass

Ausweis-Nr.

Telefon tagsüber

E-Mail Adresse

Ausstellende Behörde

ausgeübter Beruf

Ausstellungsdatum

Mittelherkunft

Ausweis gültig bis

**Zum Zweck der
Steuerveranlagung:**
Ich bin steuerlich
Ansässige(r) in
folgenden Staaten

Staat/Staaten**

Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

* Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet.

** Sollten Sie in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, teilen Sie uns dies bitte in einer steuerlichen Selbstauskunft mit. Den entsprechenden Vordruck schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Erklärungen und Unterschriften

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, das Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg, ggf. Sonderbedingungen (sofern bei Vertragsschluss vereinbart). Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) bzw. das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) sowie die Verkaufsprospekte einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs), den Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement) und den Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht, finden Sie auf der Internetseite www.morgenfund.com. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Verkaufsunterlagen jederzeit auch per E-Mail oder postalisch kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge entsprechend der Regelung in Abschnitt 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg unverzüglich und ohne Kosten wieder in denselben Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine abweichende Weisung für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu erteilen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg inklusive der Regelung unter Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ und der Regelung unter Abschnitt 12 „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) diese.

Ausführungsgrundsätze:

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen unter Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze von Investmentfondsanteilen und ETFs“ gelten. Der Kunde hat diese Regelungen zur Kenntnis genommen und ist mit diesen einverstanden. Bezuglich der Aufträge zum Kauf/Verkauf von ETFs ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass diese gemäß den Regelungen unter vorgenanntem Abschnitt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg außerbörslich ausgeführt werden. Sollte der Kunde komplexe Fondsanteile erwerben wollen, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass das Institut verpflichtet ist, vor Auftragserteilung eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung:

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass das Institut nach Annahme meines/unseres Vertragsangebotes, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Fernabsatzrecht, mit der Ausführung dieses Vertrages und auf dessen Grundlage abgeschlossener weiterer Verträge beginnt.

US-Staatsbürger/US Resident(s):

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies dem Institut unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter:

Ich bin/Wir sind verpflichtet, dem Institut unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzugeben:

- Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person (Änderung Hauptwohnsitz, der Nationalität, der Legitimationsdokumente) oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen; und
- falls ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU der EU-Kommission vom 20. Mai 2015 (Politisch exponierte Person „PEP“) ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z.B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, dass von mir/uns gewünschte Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Andernfalls teile(n) ich/wir dem Institut den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

ex ante Kosteninformation

Ich erkläre mich damit einverstanden, die ex ante Kosteninformationen **nach** Auftragsausführung durch z. B. Andruck auf der Abrechnung, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich die ex ante Kosteninformationen jederzeit vorab telefonisch erfragen kann. Ich bin ferner darüber aufgeklärt worden, dass ich die Möglichkeit habe, den Geschäftsabschluss bis zum Erhalt der ex ante Kosteninformationen aufzuschieben. Dies werde ich dem Institut rechtzeitig mitteilen.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen/Verzicht auf Herausgabe von Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Institut auf Grundlage von Vertriebsverträgen u. a. zur Abgeltung von Vermittlungs- und Betreuungsleistungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision bzw. laufende Vertriebsprovision gewährt. Der Kunde wird unter Abschnitt 12 „Hinweise auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg umfassend über erhaltene und gewährte Zuwendungen durch das Institut aufgeklärt. Der Kunde hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Das Institut und der Kunde vereinbaren diesbezüglich:

Abweichend von eventuell anwendbaren gesetzlichen Regelungen vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die unter Abschnitt 12 „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausführlich dargestellten Zuwendungen **vereinnahmen und behalten** sowie – sofern vorhanden – an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister **gewähren darf** – sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist – und das ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler des Kunden und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder dessen IT-Dienstleister auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

X

Unterschrift 2. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters

X

Bestätigung des Erhalts der Vertragsunterlagen und Informationen sowie Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds

Ich/Wir habe(n) erhalten:

- Depoteröffnungsantrag einschließlich Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen inkl. Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen;
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“;
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg.

Mir/Urs wurden die Informationsmaterialien, derzeit bestehend aus der Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen, wesentliche Anlegerinformationen (KIID) bzw. das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) sowie die Verkaufsprospekte, Halbjahres-/Jahresberichte in der jeweils aktuell gültigen Fassung des jeweiligen Fonds rechtzeitig vor der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

X

Unterschrift 2. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters

X

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine von der legitimierenden Stelle (Anlageberater, Bank) bestätigte Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige können nur Einzeldepots geführt werden.

1. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

2. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

Einwilligung in die Datenübermittlung an den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen eine umfassende Betreuung und Beratung zu Finanzdienstleistungen wie Wertpapieranlagen und Vermögensverwaltung ermöglichen zu können. Zu diesem Zweck arbeiten der für Sie zuständige Vermittler und dessen Vertriebsorganisation (beide entnehmen Sie bitte Ihrem Depoteröffnungsantrag) mit der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend „das Institut“ genannt) auf Ihren Wunsch hin zusammen.

Mit meiner/unserer Unterschrift willige(n) ich/wir ein, dass das Institut folgende Informationen zum Zwecke der umfassenden Beratung und Betreuung mit meinem/unserem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister austauscht:

- **Personalien** (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf)
- **Depotinformationen** (Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z.B. Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Online-/Telefonbanking, Vertretungsberechtigungen)
- **Bonitäts- und Vermögensdaten** (ggf. Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele, Wertpapiererfahrung)

Hinsichtlich dieser Daten entbinde(n) ich/wir das Institut mit meiner/unserer Unterschrift zudem von ihrer Vertraulichkeitspflicht.

Meine/Unsere Einwilligung in die Datenweitergabe an meinen/unseren Vermittler und dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ist freiwillig.

Meine/Unsere erteilte Einwilligung kann ich/können wir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit dem Institut widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Parc d'Activite Syrdall 2, 18 – 20, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, (Fax +352 23645-025) oder per E-Mail an: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Einwilligung zur Gesprächsaufzeichnung

Mit meiner/unserer Unterschrift willige(n) ich/wir ein, dass die Telefongespräche im Falle der telefonischen Erteilung von Wertpapieraufträgen bei dem Institut über die explizit für telefonische Aufträge bereitgestellten Leitungen (siehe Telefonnummern in der Depoteröffnungsbestätigung) zum Zwecke der Beweissicherung aufgezeichnet werden. Die Speicherung der Telefongespräche erfolgt für 10 Jahre ab Beendigung des jeweiligen Telefonats.

Falls ich/wir die Aufzeichnung nicht wünsche(n) ist meine/sind unsere Einwilligung(en) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft einzeln oder gemeinsam ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung mit der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg widerrufbar. In diesem Fall werde(n) ich meine/wir unsere Order künftig schriftlich per Post oder online an die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg richten.

Der Widerruf ist zu richten an:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Parc d'Activite Syrdall 2, 18 – 20, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, (Fax +352 23645-025) oder per E-Mail an: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Unterschriften aller Kunden zur vorstehenden „Einwilligung in die Datenübermittlung an den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister“ und „Einwilligung zur Gesprächsaufzeichnung“

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die vorstehenden Einwilligungserklärungen einzeln oder gesamthaft streichen kann/können, sofern ich/wir diese nicht abgeben möchte(n).

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

X

Unterschrift 2. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters

X

Erklärungen und Unterschrift des Vermittlers

Eine Ausfertigung des Antrags (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen inkl. Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und der Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg wurde dem/den Kunden ausgehändigt und die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung des/der Kunden bzw. aller gesetzlichen Vertreter durchgeführt. Die Basisinformations Broschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) bzw. das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) sowie Verkaufsprospekte, Halbjahres-/Jahresberichte in der jeweils aktuell gültigen Fassung des jeweiligen Fonds und das Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg wurden dem/den Kunden zur Verfügung gestellt. Alle bekannt werdenden Änderungen zu Kundendaten, insbesondere US-Indizien, werden dem Institut umgehend mitgeteilt.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Datum

X

Erfolgt die Legitimation anhand eines Reisepasses oder eines Ausweisdokumentes, das keine komplette Meldeanschrift enthält, ist zusätzlich zur Verifizierung der aktuellen Meldeanschrift eines der folgenden bestätigten Dokumente (maximal 6 Monate alt) notwendig:

- Aktueller Kontoauszug mit Angabe der kompletten Anschrift
- Aktueller Steuerbescheid mit Angabe der kompletten Anschrift
- Aktuelle Rechnung eines Energieversorgers (Strom-, Gas-, Wasserabrechnung) bzw. Telekommunikationsanbieters (Telefonrechnung) mit Angabe der kompletten Anschrift
- Mietvertrag oder Grundbucheintrag
- Schreiben einer staatlichen Einrichtung
- Schreiben einer Versicherung (auch private Versicherungen)
- Gehaltsabrechnung
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU Nationalität)

1. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

2. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

EEK/EI

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Informationen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (per CD-ROM, Fax, elektronische Postbox, DVD, Internet oder E-Mail) übermittelt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

Hinweis:

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Kunden die Wahl, ob ihnen Informationen im Postwege auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (CD-ROM, Fax, elektronische Postbox, DVD, Internet oder E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Wenn Kunden sich nicht für eine Nutzung elektronischer Medien entscheiden, werden Informationen weiterhin in Papierform auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Informationen, die nicht an mich persönlich gerichtet sind (z.B. Informationen über Finanzinstrumente und Kosteninformationen) auf einer Internetseite bereitgestellt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

Meine E-Mail-Adresse :

@

Hinweise:

Die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg wird dem Kunden die Adresse der Internetseite einschließlich der Stelle, wo die Informationen zu finden sind, auf elektronischem Weg über die oben angegebene E-Mail-Adresse mitteilen.

Diese Informationen enthalten wesentliche Angaben, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor der Kunde eine Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Eine etwaige Einverständniserklärung des Kunden zur elektronischen Kommunikation erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Kunden gewählten elektronischen Medien.

Ort, Datum

X

**Unterschrift 1. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters**

X

**Unterschrift 2. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters**

X

MorgenFund Angemessenheitsprüfung zum Handel mit komplexen Finanzinstrumenten/Investmentfondsanteilen

Depot (soweit vorhanden)

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

WPH/EI

1. **Kunde** Nachname

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

2. **Kunde** Nachname

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

Hinweis:

Es erfolgt ausschließlich die Prüfung der Angemessenheit der Finanzanlage. Die Angemessenheit wird danach beurteilt, inwieweit der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem angebotenen oder gewünschten Produkt bzw. der angebotenen oder gewünschten Wertpapierdienstleistung zu verstehen und beurteilen zu können. In Ihrem Interesse sollten daher die nachstehenden Angaben vollständig und korrekt erteilt werden, da andernfalls eine Beurteilung der Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie:

Sollten die vom Anleger erteilten Angaben unvollständig oder fehlerhaft sein oder erteilt der Anleger keine Angaben, so ist eine Beurteilung der Angemessenheit der gewünschten Finanzanlage/Wertpapierdienstleistung anhand seiner Kenntnisse und/oder Erfahrungen durch das Institut nicht möglich. In diesen Fällen kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Das Institut wird den Anleger hierauf hinweisen. Der Kunde hat danach die Möglichkeit, den Auftrag im eigenen Ermessen erneut zu erteilen.

Ihre Kenntnisse und/oder Erfahrungen

a) Kennzeichnen Sie die Produktarten innerhalb der einzelnen Risikoklassen, in der Sie bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen sammeln konnten. Bitte geben Sie auch an, über welchen Zeitraum („über 1 Jahr“ oder „bis 1 Jahr“) Sie bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der jeweiligen Produktart sammeln konnten.

| | Risikoklasse 1 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von 0 % – 0,1 % (rein indikativ) | Risikoklasse 2 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 5 % (rein indikativ) | Risikoklasse 3 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 10 % (rein indikativ) | Risikoklasse 4 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 25 % (rein indikativ) | Risikoklasse 5 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 50 % (rein indikativ) |
|--|---|---|---|---|--|
| Anleihen/Rentenfonds inkl. physische Renten-ETF/Geldmarktfonds | <ul style="list-style-type: none"> Geldmarktfonds in EUR <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> EUR-Anleihen mit guter bis sehr guter Bonität (Investment Grade) und einer Restlaufzeit < 7 Jahren Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Investment Grade Anleihen <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Anleihen/Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung Anleihen/Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Non Investment Grade Geldmarktfonds in einer Fremdwährung <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Sehr spekulative bis hoch spekulative Anleihen niedrigster Bonität (Non Investment Grade) <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> |
| Aktien/Aktienfonds inkl. physische Aktien-ETF | | | | <ul style="list-style-type: none"> Aktienfonds/Aktien-ETFs <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Einzelaktien Aktienfonds/Aktien-ETFs in Emerging Markets Rohstoffaktienfonds <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> |
| Mischfonds | | <ul style="list-style-type: none"> Eher defensiv ausgerichtete Mischfonds, die einen größeren Wert auf den Erhalt des investierten Fondsvolumens legen und daher eine geringere Renditechance aufweisen <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Mischfonds mit einem mittleren Chance-/Risikoprofil die Renditechancen verfolgen, aber ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten Mischfonds gesteigertes Risiko aufweisen <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Offensiv ausgerichtete Mischfonds, bei denen das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund steht, die aber Diversifikationsmöglichkeiten nutzen können, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | |
| Offene Immobilienfonds | | <ul style="list-style-type: none"> Offene Immobilienfonds in EUR <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | | <ul style="list-style-type: none"> Offene Immobilienfonds in Währungen <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | |
| Rohstofffonds | | | | <ul style="list-style-type: none"> Diversifizierte Rohstofffonds <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Fonds auf wenig diversifizierte Rohstoffindizes <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> |
| Strukturierte Fonds (z. B. synthetische ETF und systematische Fonds) | | | | <ul style="list-style-type: none"> Synthetische ETFs/Indexfonds auf diversifizierte Indizes <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> Synthetische ETFs/Indexfonds auf Emerging Markets-Aktien und auf Rohstoffaktien <p><input type="checkbox"/> über 1 Jahr <input type="checkbox"/> bis 1 Jahr</p> |

Depot (soweit vorhanden)

—
—
—
—
—
—
—
—

1. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

2. Kunde Nachname

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

b) Geschäftsumfang

Wertpapiertransaktionen pro Jahr max. 2 3-5 6-10 mehr als 10

Durchschnittliche Ordergröße unter 2.000 EUR 2.000 – 5.000 EUR über 5.000 EUR

c) Welche Wertpapierdienstleistungen haben Sie in der Vergangenheit in Anspruch genommen?

beratungsfreie Anlagegeschäfte Anlageberatung Vermögensverwaltung keine Dienstleistung in Anspruch genommen

d) Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> kaufm. Angestellter in einem Finanzdienstleistungsunternehmen | <input type="checkbox"/> Mitglied der Geschäftsleitung | <input type="checkbox"/> Handwerker |
| <input type="checkbox"/> sonstiger kaufmännischer Angestellter | <input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer/Steuerberater | <input type="checkbox"/> anderer Beruf |
| <input type="checkbox"/> technischer Angestellter | <input type="checkbox"/> anderer Freiberufler | <input type="checkbox"/> keine Angabe |

e) Berufliche Qualifikation/Ausbildung

Ausbildung zum Bank-/Sparkassenkaufmann, Investmentkaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzdienstleistungen

Bank-/Sparkassenfachwirt oder Bank-Sparkassenbetriebswirt (Abschluss an einer Bank-/Sparkassenakademie oder IHK-Abschluss), Investment-Fachwirt (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen, Fachwirt für Finanzberatung (IHK-Abschluss)

Wirtschaftswissenschaftlicher Studienabschluss an Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertiger Abschluss
(z.B. Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistung, Kapitalmarkt)

Andere Ausbildung Keine Angabe

Unterschrift(en) des/der Kunden

Unterschriften (en), der Rechner Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die denotifizierende Stelle die vorstehenden Angaben auswertet.

Die Basisinformations Broschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. gaf, Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds wurde mir/uns zur Verfügung gestellt.

Ort Datum

X

**Unterschrift 1. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters**

X

**Unterschrift 2. Depotinhaber/in oder bei
Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters**

X

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Wertpapierinstitut, die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (im Folgenden „Institut“), verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels L. 222-14 des luxemburgischen Code de la consommation zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zu den Verträgen über Finanzdienstleistungen und zu Ihrem Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen die nachfolgenden Informationen.

Zudem erhalten Sie die anbei die Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen gemäß Artikel 37-3 § 3 des Gesetzes vom 5. April über den Finanzsektor, in seiner anwendbaren Fassung (LFS) und Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

1. Allgemeine Informationen zu dem Institut und zu den für das Institut tätigen Dritten

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
 Parc d'Activité Syrdall 2
 18-20, rue Gabriel Lippmann
 L-5365 Munsbach
 Luxembourg

Telefon: +352 23645-020

Fax: +352 23645-025

E-Mail: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Internet: www.morgenfund.com

Geschäftsführer/Leiter der Zweigniederlassung¹:

Rudolf Geyer

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in welches das Institut eingetragen ist:

Luxemburgisches Handels- und Gesellschaftsregister,
 Handelsregister-Nummer B269984

Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts:

Wertpapierdienstleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäft (Artikel 24-1 LFS)
- Anlagevermittlung (Artikel 24-2)
- Anlageberatung (Artikel 24-5 LFS Artikel 1 § 6h LFS)
- Abschlussvermittlung (24-6 LFS)
- Finanzportfolioverwaltung (Artikel 24-4 LFS)
- Eigengeschäft (Artikel 24-3 Artikel 1 § 23-1 LFS)

Wertpapiernebendienstleistungen:

- Depotgeschäft
 (Annex II, Sektion C, Ancillary services § 1 LFS)
- Devisengeschäft (Annex II, Sektion C, § 4 LFS)
- Anlagestrategieempfehlung und Anlageempfehlung
 (Annex II, Sektion C, § 3 LFS)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
 Route d'Arlon, 283
 L-1150 Luxembourg
 (Internet: www.cssf.lu)

Ergänzende Hinweise zum Vermittler bzw. der Vertriebsorganisation des Vermittlers des Kunden:

Sofern für den Kunden sein Vermittler/die Vertriebsorganisation des Vermittlers tätig wird, ist/sind diese nicht berechtigt, das Institut zu vertreten. Der Vermittler/die Vertriebsorganisation des Vermittlers des Kunden ist kein Erfüllungsgehilfe und/oder Stellvertreter des Instituts. Das Institut geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge.

2. Allgemeine Informationen zum Vertrag

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich das Institut verpflichtet, mit des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen:

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die Kommunikation mit dem Institut wird auf Deutsch geführt.

Zustandekommen des Vertrages:

- **Depotführung**

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrages über das Depot ab, indem er notwendige Angaben in dem Depoteröffnungsantrag erteilt, den Antrag unterzeichnet, eine erfolgreiche Identitäts- und Legitimationsprüfung des Kunden erfolgt ist und der Antrag an das Institut übermittelt wurde. Mit der Annahme des Antrags durch das Institut (z.B. elektronisch oder Brief) kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und dem Institut zustande.

Alternativ kann der Depotvertrag auch online/digital geschlossen werden. Der Abschluss des Depotvertrages erfolgt über einen Online-Dialog. Der Kunde macht über die Online-Anwendung textlich ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages. Der Depotvertrag kommt erst zustande, wenn das Institut die Annahme des Angebots in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gegenüber dem Kunden bestätigt.

Der Vertragsschluss über das Depot beinhaltet zugleich eine Abrede über die wesentlichen Rechte und Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit der Depotführung entsprechend den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“, ggf. Sonderbedingungen und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot in Luxemburg“ sowie die MiFID II-Informationspflichten.

- **Finanzkommissionsgeschäft**

Der Kunde kann dem Institut Aufträge im Weg des Finanzkommissionsgeschäfts erteilen. Die Übermittlung des Auftrags des Kunden an das Institut stellt das Angebot auf Abschluss des Finanzkommissionsgeschäft dar. Die Annahme des Auftrags erfolgt durch die Ausführung des Geschäfts.

- **Anlageberatung**

Der Kunde kann sich auf Wunsch zu Fragen der Vermögensanlage in Finanzinstrumente beraten lassen (Anlageberatung). Die Anlageberatung erbringt das Institut nur telefonisch. Der Anlageberatungsvertrag kommt dabei wie folgt zustande:

Der Kunde macht dem Institut ein mündliches Angebot zum Abschluss des Anlageberatungsvertrages, indem er am Telefon den Wunsch zu einer Beratung zu Finanzinstrumenten verlangt. Das Institut nimmt das Angebot an, indem es gegenüber dem Kunden die fernmündliche Anlageberatung erbringt.

3. Wesentliche Merkmale der (Finanz-)dienstleistung und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

3.1. Wesentliche Merkmale der Depotführung

Verwahrung und Verwaltung

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Investmentvermögen. Das Institut verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentvermögen des Kunden. Im Depot können nur Anteile an Investmentfonds und Exchange Traded Funds (ETFs) verwahrt werden. Es können Anteile von Fonds verschiedener Kapitalverwaltungsgesellschaften verwahrt werden. Die aktuellen Fonds, welche in einem Depot des Instituts verwahrbar sind, werden auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com veröffentlicht und können jederzeit beim Institut erfragt werden. Ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Fondsvermögens oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigten worden ist. In welchem Land das Institut die Investmentvermögen verwahrt, teilt sie ihren Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung

Das Institut erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählt insbesondere das Erstellen eines jährlichen Depotauszugs. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung und Verwaltung werden in den Abschnitten 2 bis 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen durch das Institut stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar. Für Kunden, die ausschließlich die Depotverwaltung in Anspruch nehmen, trifft das Institut weder Anlageentscheidungen noch überwacht es die Investmentvermögen im Depot, soweit es nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Investmentvermögen im Depot obliegt.

3.2. Wesentliche Merkmale der Geschäfte in Investmentvermögen

Vorbehalt der Ausführung

Das Institut behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Investmentvermögen nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind, Verkaufsbeschränkungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Die für ein Depot jeweils erwerbbaren Investmentvermögen bestimmen sich nach dem Produktangebot des Instituts. Auf Nachfrage können die Kunden bei dem Institut telefonisch unter Telefonnummer: +352 23645 - 020 oder per E-Mail customers.luxembourg@service.morgenfund.lu. Informationen zu dem vom Institut angebotenen Fondsspektrum erhalten bzw. die Informationen auf der Homepage

des Instituts unter www.morgenfund.com einsehen. Zudem können Kunden Informationen zu den erwerbbaren Investmentvermögen bei ihrem Vermittler/Berater erhalten. Die Information über die in einem Depot verwahrbaren Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung des Instituts dar.

Erwerb und Veräußerung von Investmentvermögen

Der Kunde kann Anteile an Investmentvermögen und ETFs über das Institut erwerben und veräußern, soweit die Fondsanteile im Fondsuniversum des Instituts enthalten sind. Der Kunde kann Investmentfondsanteile und ETFs in vollen Stücken und Anteilsbruchteilen in EUR im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts gem. Artikel 24-2 LFS oder im Wege des beratungsfreien Geschäfts gem. Artikel 24-1 LFS erwerben und veräußern. Die Ausführungsgrundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen und ETFs sind Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“.

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts aus. Die Ausführungsgrundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen sowie ETFs sind zum Teil unterschiedlich und in Abschnitt 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“ geregelt.

Finanzkommissionsgeschäft

Führt das Institut Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen (nicht ETFs) als Kommissionärin aus, schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung, ggf. unter Einbeziehung/Beauftragung eines anderen Kommissionärs (Zwischenkommissionär), mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab. Führt das Institut Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von ETFs als Kommissionärin aus, erfolgt der Kauf und Verkauf der Anteile an ETFs im eigenen Namen für fremde Rechnung außerbörslich über einen Market Maker (d.h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Markt gelgenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Investmentvermögen werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten der Ausführung/Erfüllung von Finanzkommissionsgeschäften werden in den Abschnitten 3 und 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“ geregelt.

Das Institut informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Beratungsfreies Geschäft gemäß Artikel 24-1 37-3 § 4 FMS

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Institut Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentvermögen im Wege des beratungsfreien Geschäfts zu erteilen, ohne zuvor von dem Institut eine Beratungsleistung und Empfehlung erteilt bekommen zu haben. Ausführungsgeschäfte für „komplexe“ Fonds (z.B. Alternative Investment Fonds (AIF)) führt das Institut im Wege des beratungsfreien Geschäfts gemäß Artikel 37-3 (5) LFS durch.

Das Institut wird im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts die beim Kunden erhobenen Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zu Grunde legen, um zu beurteilen, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können (Angemessenheit).

Die für eine Angemessenheitsprüfung erforderlichen Angaben erhebt das Institut bei Depoteröffnung. Es obliegt dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind hinzuweisen.

Gelingt das Institut aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das von den Kunden gewünschte Investmentvermögen aufgrund der Angaben des Kunden für den Kunden nicht angemessen ist, wird es den Kunden darauf hinweisen. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen. Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, hat das Institut das Recht, das Depot nicht zu eröffnen.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß Artikel 24-2 LFS

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Institut Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentvermögen im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts zu erteilen, ohne zuvor von dem Institut eine Beratungsleistung und Empfehlung erteilt bekommen zu haben. Ausführungsgeschäfte für „nicht komplexe“ Fonds führt das Institut im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts gemäß Artikel 37-3 (6) LFS durch.

Führt das Institut Kundenaufträge für den Kunden im reinen Ausführungsgeschäft aus, ist es nicht verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen, d.h. das Institut prüft nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Investmentfondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß Artikel 37-3 § 4 LFS vor.

Vertriebsprovisionen

Das Institut gewährt bzw. erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen für Depots monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie in Abschnitt 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“.

3.3 Wesentliche Merkmale der Anlageberatung

Das Angebot des Instituts umfasst zudem die Anlageberatung gegenüber natürlichen Personen zum Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen und ETFs.

Art der Anlageberatung

Das LFS unterscheidet zwischen abhängiger Anlageberatung und unabhängiger Anlageberatung. Bei der unabhängigen Anlageberatung darf das Institut keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister der Anlageberatung darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Anlageberatung ist, darf das Institut Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des LFS (insbesondere gemäß Artikel 37-2 (1) LFS) zulässig ist. Zudem enthält das LFS keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang weist das Institut seine Kunden darauf hin, dass das Institut **derzeit keine unabhängige Anlageberatung** im Sinne des LFS anbietet. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie in Abschnitt 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“. Vor der Erbringung einer Anlageberatung wird das Institut den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die es erhält und behält oder gewährt, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen teilt das Institut dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

Erforderliche Kundenangaben und Geeignetheitsprüfung

Bei der Erbringung der Anlageberatung ist das Institut verpflichtet, vom Kunden alle Informationen einzuholen über

- seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- seine Anlegeziele einschließlich seiner Risikotoleranz und jeglicher Nachhaltigkeitspräferenzen und
- seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,

die erforderlich sind, um dem Kunden Investmentvermögen zu empfehlen, die für den Kunden geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird,

- den Anlegezielen einschließlich der Risikotoleranz und jeglichen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden, seinen Anlegezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit das Institut bei der Anlageberatung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde dem Institut mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit das Institut die Anlageberatung erbringen kann. Das Institut wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung relevant sind, hinzuweisen. Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, darf es im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen.

Geeignetheitserklärung

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt das Institut dem Kunden vor Abschluss eines Geschäfts über Investmentvermögen auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird das Institut die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Investmentvermögens mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt das Institut dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und das Institut dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit

Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Investmentvermögen bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Investmentvermögen. Das Depot sowie die von Kunden im Depot verwahrten Investmentvermögen sollte der Kunde daher selbst überwachen.

4. Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über das Institut abgeführt Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht:

Für das Depot wird je nach Depotmodell ein jährliches Entgelt erhoben. Für die Anlageberatung erfolgt keine eigne Vergütung. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot in Luxemburg kann der Kunde auch auf der Internetseite des Instituts unter www.morgenfund.com einsehen.

Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts erhält das Institut Vertriebsfolgeprovisionen auf den jeweiligen Fondsanteilsbestand von den betroffenen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Weiterhin werden zum Teil Ausgabeaufschläge vereinnahmt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie in Abschnitt 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg“.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf möglich weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Institut abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:

Bei der Investition in Anteile an Investmentvermögen sowie bei der Beendigung einer solchen Anlage können weitere Kosten (z.B. Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge, regelmäßig anfallende Vergütungen) und Steuern anfallen. Einkünfte aus Investmentanteilen und ihrer Veräußerung einschließlich der Rückgabe sind in der Regel steuerpflichtig. Hinweise auf die von dem Anleger zu tragenden Kosten und Steuern ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekt der Investmentvermögen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können u.a. bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden:

Von dem Institut werden keine spezifischen und zusätzlichen Gebühren für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. für Telefon, Internet, Portokosten) berechnet. Eigene Kommunikationskosten (z.B. Telefon, Internet, Porto-kosten) werden von dem Kunden selbst getragen.

Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach Artikel L.222-18 § 1 und L.222-19 des luxemburgischen Code de la consommation für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:

Mit Abschluss des Depotvertrages sowie beim Erwerb der Anteile an Investmentvermögen hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über welches das Institut den Kunden am Ende dieser Vorvertraglichen Informationen informiert.

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die das Institut keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:

Geschäfte in Investmentvermögen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen (wobei insoweit immer der Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens maßgeblich ist):

- Kursänderungsrisiko/Negatives Wertentwicklungsrisiko:
Der Wert eines Anteils bzw. der Wert der im jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegt Schwankungen und kann sich negativ entwickeln. Dies kann sich z. B. aus Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs- und Zinsrisiken, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politischen Risiken ergeben. Veräußert ein Kunde Anteile an einem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in einem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände gegenüber dem Wert zum Erwerbszeitpunkt gesunken ist, trägt er den entsprechenden Wertverlust.
- Wechselkursrisiko;
- Zinsänderungsrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Totalverlustrisiko: Der Kunde kann sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Eröffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

Berichte über erbrachte Dienstleistungen:

- **Depotführung**

Das Institut unterrichtet Kunden quartalsweise über seine im Depot verwahrten Bestände in Investmentvermögen durch Einstellen des Berichts in die Online Postbox oder durch die postalische Übermittlung des Berichts. Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände der im Depot verwahrten Investmentvermögen.

- **Finanzkommissionsgeschäft**

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach einem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung. Bei regelmäßig ausgeführten Kundenaufträgen (z. B. Sparplänen) übermittelt das Institut dem Kunden mindestens alle sechs Monate die Informationen über die getätigten Geschäfte. Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit Informationen über den Stand seines Auftrags.

- **Anlageberatung**

Zu den Berichten, die Kunden bei der Anlageberatung bereitgestellt werden, verweisen wir auf die Angaben in Ziff. 3.3 dieser Vorvertraglichen Informationen.

Informationen über Interessenskonflikte:

Das Institut kann bei seiner Tätigkeit Interessenskonflikten unterliegen und hat Maßnahmen ergriffen, damit sich im Einzelfall bestehende Interessenskonflikte nicht negativ auf die Interessen der Kunden auswirken. Einzelheiten können der „Conflict of Interest Policy“ entnommen werden.

Mindestlaufzeit der Verträge, wenn diese eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt haben:

Es werden mit den Kunden keine Mindestlaufzeiten für den Depotvertrag vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen:

Kündigungen bedürfen der Textform. Der Depotvertrag kann von dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Von dem Institut kann der Depotvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Es werden keine Vertragsstrafen mit dem Kunden vereinbart.

Anwendbares Recht, welches das Institut der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt:

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Depotvertrages gilt luxemburgisches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht:

Auf den Depotvertrag findet luxemburgisches Recht Anwendung. Es gibt keine Gerichtsstandvereinbarung für Kunden, die Verbraucher i.S.d. von Artikel L.010-1. § 1 des luxemburgischen Code de la consommation sind.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, kann eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle angerufen werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit dem zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen:

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die juristische Abteilung für Verbraucherschutz/Finanzkriminalität der Commission de Surveillance du Secteur Financier unter folgender Adresse wenden:

283, route d'Arlon

L-2991 Luxembourg

Tel: +352 26251-2574 oder +352 26251-2904

Fax: +352 26251-2601

und per E-Mail unter reclamation@cssf.lu

Internet: www.cssf.lu

Das Recht, die Gerichte unmittelbar anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

- **OS-Plattform**

Die europäische Kommission stellt unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen online Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet, 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de). Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:

Die von dem Institut zur Verfügung gestellten Informationen (Stand 1. September 2022) gelten bis auf Weiteres.

Luxemburg, 01. September 2022

Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. Widerruf des Depotvertrages

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Parc d'Activite Syrdall 2
18 – 20, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg

E-Mail: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführtene Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist;
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in seiner anwendbaren Fassung.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Widerrufsrecht nach § 305 KAGB (gilt nur für deutsche Kunden)

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfondsvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber den im vorstehenden Absatz genannten Adressaten (Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB) unter Angabe der Person des Erklärenden, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: September 2022

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend MorgenFund oder Institut) bietet ihren Kunden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierneben-dienstleistungen an.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass MorgenFund nicht stets im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch könnte der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden.

MorgenFund unternimmt jedoch Anstrengungen, Interessenkonflikte zu vermeiden und hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte nicht auf Kundeninteressen auswirken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und der geänderten Richtlinie 2002/92/EG sowie der Richtlinie 2011/61/EU und ihren delegierten Rechtsakten („MiFID II“) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die vielfältigen Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte können entstehen zwischen Interessen des Kunden einerseits und andererseits den Interessen

- der MorgenFund bzw. ihrer Gesellschafter,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der MorgenFund,
- der Mitarbeiter der MorgenFund oder anderer mit MorgenFund verbundenen Personen und Parteien (sog. relevante Personen),
- von MorgenFund beauftragter externer Dienstleister,
- der Vertriebspartner (Vermittler) der MorgenFund bzw. deren Geschäftsleiter.

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit den von MorgenFund angebotenen Dienstleistungen auch Interessenkonflikte zwischen Kunden untereinander auftreten.

Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen können insbesondere entstehen:

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolio-verwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der MorgenFund, bei der Ausführung von Kundenaufträgen, durch Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden, bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte (Vertriebsanreize),
- durch vertriebssteuernde Maßnahmen,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/ oder Vertriebspartnern,
- bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und/ oder Vertriebspartner,
- aus Beziehungen der MorgenFund mit Emittenten von Wertpapieren,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern,
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen der über MorgenFund erhältlichen Fonds.

3. Allgemeine Informationen zu Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung ihrer Dienstleistungen beeinflussen, haben sich MorgenFund und ihre Mitarbeiter sowie andere relevante Personen hohen ethischen Standards verpflichtet. MorgenFund erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

MorgenFund hat unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftseinheiten obliegt.

Im Einzelnen ergreift MorgenFund folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte, die Einrichtung eines am

Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, die Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen oder Überwachungs-handlungen durch Compliance;

- Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei MorgenFund nach den in den AGB dargestellten Ausführungsgrundsätzen;
- Regelungen zum Vergütungssystem von Mitarbeitern: Das Vergütungssystem der MorgenFund sieht bspw. einen hohen Anteil fester Vergütungen der Mitarbeiter vor; hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme der Zuwendungen durch MorgenFund nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung: Vertriebspartner der MorgenFund erhalten bspw. Provisionen nur dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, durch Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie durch Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss („Need to Know“- Prinzip);
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, die der Überwachung sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- Offenlegung von allen Geschäften außerhalb des Aufgabenbereichs eines Mitarbeiters, der sie für eigene oder fremde Rechnung tätigt (privat veranlasste Wertpapiergeschäfte) gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte);
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter der MorgenFund, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und anderer relevanter Personen für den richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen;
- Interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Richtlinien (bspw. Richtlinien zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisebersystems, das den Mitarbeitern und Kunden der MorgenFund die Möglichkeit bietet – auch anonym – auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

MorgenFund hat organisatorische und administrative Vorehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gesteuert und vermieden werden kann. MorgenFund wird von einem Geschäft Abstand nehmen, welches einen Konflikt verursacht, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung des Interessenkonflikts besteht In diesen Ausnahmenfällen wird MorgenFund dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen. Außerdem werden dem Kunden die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor die MorgenFund Geschäfte für diesen Kunden tätigt, mitgeteilt. Hierdurch ist gewährleistet, dass er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4. Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Entsprechend den Vorschriften zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z.B. Provisionen) informiert die MorgenFund ihre Kunden über nachfolgende Regelungen und Sachverhalte:

4.1 Vertriebsprovisionen

Die MorgenFund erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften, welche sie (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes) mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen, den Fonds auflegenden, Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an die MorgenFund für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält die MorgenFund auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an die MorgenFund gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird von der MorgenFund zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die MorgenFund keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondspoolportfolio enthaltenen) Fonds an die MorgenFund gezahlt wird.

4.2 Nichtmonetäre Zuwendungen

Der MorgenFund können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die MorgenFund solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, sofern vorhanden, gewähren.

4.3 Gewährung Vertriebsprovision/ Laufende Vertriebsprovision

Die MorgenFund gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von der MorgenFund u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von MorgenFund für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von der MorgenFund vereinahmten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondspoolportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4.4 Sonstige Provisionen

MorgenFund hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung über eventuelle Zuwendungen unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Nähere Informationen zu den von MorgenFund erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

5. Interessenkonflikte des Vermittlers (soweit vorhanden)

Kunden, die der MorgenFund über einen Vermittler zugeführt wurden, weist das Institut darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und wieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler vorliegen, ist MorgenFund nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Fragen können sich Kunden jederzeit an den für sie tätigen Vermittler wenden.

Auf Wunsch wird die MorgenFund ihren Kunden weitere Einzelheiten über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten befinden sich auch auf unserer Webseite.

Stand: September 2022

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall oder Prokuristen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Parc d'Activite Syrdall 2
18–20, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg
Telefon: +352 23645-020
Telefax: +352 23645-025
E-Mail-Adresse:
customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Sie erreichen unseren betrieblichen
Datenschutzbeauftragten unter:

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Datenschutzbeauftragter
Parc d'Activite Syrdall 2
18–20, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg
Telefon: +352 23645-020
E-Mail-Adresse:
customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene

Daten, die wir von der MorgenFund GmbH zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Depotvollmacht) oder als sonstiger Verfügungsberechtigter eines Depots/Vertrages können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppen Schlüssel/Partnerart (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprüfung), Steuer-ID, FATCA-Status.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Wertpapiergeschäft/Depot

Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärungen).

Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Gesellschaft initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie die Information über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Identifikationszwecken bei Benutzung der Applikationen MorgenFund App oder MorgenFund Secure Tan App).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem aktuellen Luxemburger Datenschutzgesetz:

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Geschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit Ihnen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Unternehmen

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an den Vermittler bzw. die Vertriebsorganisation und ggfs. deren IT-Dienstleister, um Ihre Daten für bestimmte Werbezwecke zu verwenden) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von

Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Wertpapierinstitut diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Wertpapierinstitutsgesetz, Geldwäschegegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der CSSF). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten zur Erfassung von Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Kunden mit Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten, die Abfrage der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden, die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Gesellschaft erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Gesellschaft ist zunächst zu beachten, dass wir als Zweigniederlassung eines Wertpapierinstituts zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Caisse de Consignation, CSSF, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern), bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln.
- Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center Services, Compliance Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr, Vertriebsorganisationen sowie Vermittler und ggfs. deren IT-Dienstleister.
- Angehörige bestimmter regulierter Berufe wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet. Überdies können zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern dies nach einer durchgeführten Transfer-Folgenabschätzung erforderlich ist.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Wertpapierinstitutsgesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungs vorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder einschlägigen luxemburger Vorschriften können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuseigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Stand: September 2022

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e der DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Stand: September 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Abschnitt 1

Grundregeln für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden¹ und der MorgenFund GmbH, Zweignieder- lassung Luxemburg (nachfolgend „Institut“ genannt)

1. Geltungsbereich sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut. Daneben gelten das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

(2.1) Änderungsangebot

Insbesondere im Falle von Änderungen des gesetzlichen und/oder regulatorischen Umfelds oder Änderungen in der Marktpraxis oder der Marktbedingungen ist das Institut berechtigt, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses vorzunehmen und diese dem Kunden (z.B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger bekannt zu geben/anzuzeigen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Die Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 „Kommunikationsweg und -sprache“ dieser Geschäftsbedingungen auf dem mit dem

Kunden vereinbarten Kommunikationsweg, d. h. z. B. durch Bereitstellung in der Online Postbox des Kunden und/oder via elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zulässig, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com oder auf einer dem Kunden mitgeteilten Website, angeboten und zur Verfügung gestellt.

(2.2) Annahme durch den Kunden

Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist kein Widerspruch des Kunden, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der Änderung einverstanden ist. Das Institut kann die Geschäftsbeziehung zum Kunden nach eigenem Ermessen beenden, sollte der Kunde nicht mit der Änderung einverstanden sein.

(2.3) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht das Institut von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird das Institut den Kunden in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Kommunikationswege und -sprache

(1) Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Institut während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt, es sei denn, es ist mit dem Kunden etwas anderes vereinbart. Urkunden und sonstige Dokumente sind (sofern nichts anderes mit dem Institut vereinbart ist) in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen des Instituts in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Kommunikationsweg

Das Institut hat das Recht, dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. Speicherung in elektronischer Form, d. h. in der Online Postbox des Kunden und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zugelassen, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com und/oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website zur Verfügung stellen. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung sämtlicher relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet.
Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen, welche ggf. kostenpflichtig gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sein können.

Sofern der Kunde mit dem Institut keinen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online Postbox, E-Mail, Homepage des Instituts oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website) vereinbart hat, werden dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in Textform übermittelt.

(3) Kundenkategorie

Das Institut stuft den Kunden als Privatkunden i. S. d. Artikel 1.4. des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in seiner anwendbaren Fassung (LFS) ein.

Abschnitt 2

Grundregeln zum Depot

1. Depotvertrag/Gegenstand der Geschäftsbeziehung

(1) Depotvertrag

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut einen Antrag auf Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an das Institut übermittelt und dieser dem Institut zugeht.

Der Kunde hat gegenüber dem Institut zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Das Institut kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (insbesondere der anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung) oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung und Vorliegen eines vollständigen Identitätsnachweises/einer abgeschlossenen Legitimationsprüfung durch das Institut zustande.

Das Institut behält sich vor, die Eröffnung eines Depots auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Bei dem Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile an Investmentvermögen (nachstehend zumeist „Anteile“, „Investmentfonds“ oder nur „Fonds“ genannt) verwahrt werden können.

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen für andere, die Anschaffung und Veräußerung der vorgenannten Anteile sowie sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Die Anschaffung

und Veräußerung der Anteile an Investmentvermögen erfolgt im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Artikel 24-6 und 24-7 (LFS): Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung).

2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte

(1) Beschränkung auf von dem Institut vertriebene Anteile

Das Institut schließt Wertpapiergeschäfte im Sinne des Abschnitts 2 Ziffer 1 für den Kunden nur hinsichtlich solcher Anteile ab, die von dem Institut vertrieben werden, d. h. im Fondsspektrum des Instituts enthalten sind. Dies sind Anteile an inländischen und/oder ausländischen Fonds, welche zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine Übersicht der von dem Institut vertriebenen Fonds ist auf Nachfrage bei dem Institut erhältlich bzw. unter www.morgenfund.com einsehbar. Dem Institut bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilen bestimmter Investmentfonds (z. B. bei Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

(2) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen auf der Homepage/Postalische Versendung auf Anfordern des Kunden

Dem Kunden werden die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETFs“ genannt), derzeit u.a. die Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document (KID²), ggf. Basisinformationsblatt (BIB/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs³) und die aktuellen Verkaufsprospekte einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht, von dem Institut – vor der Depoteröffnung und vor der Auftragserteilung – auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist damit einverstanden, Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zu seiner Verfügung zu stellen sind, auf einem anderen Datenträger als Papier zu erhalten.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorab aufgeführten, jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds, insbesondere auch die Basisinformationsblätter/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) von dem Institut – vor der Depoteröffnung und vor der Auftragserteilung – **auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt werden**.

² KIDs: Key Information Documents. Vorvertragliche Basisinformationsblätter für Kleinanleger, die es diesen ermöglichen sollen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

³ PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist.

3. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitäts-/Emittentenrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Kontrahentenrisiko,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Depoteröffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger bzw. Personen mit US-Bezug

Das Institut behält sich vor, einen Antrag auf Depoteröffnung abzulehnen, wenn darin verwahrbare und von dem Institut angebotene Fonds von dem künftigen Kunden z. B. aufgrund von Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen nicht erworben werden dürfen. Solche Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von Fonds in den USA bzw. an Personen mit US-Bezug. Die von dem Institut angebotenen Fonds sind nicht zum Vertrieb in die USA und/oder an Personen mit US-Bezug bestimmt. Personen mit US-Bezug sind Personen, die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzen sowie auch solche Personen, die ihren festen Wohnsitz/dauerhaften Aufenthalt in den USA und/oder eine US-Versandadresse haben. Dies gilt gleichermaßen für einen Bevollmächtigten des Kunden, auf welchen die vorgenannten Kriterien zutreffen. Hiervon sind ferner auch Personen-/Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Die Verkaufsprospekte der Fonds können weitere Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. Staatsbürgerschaften etc. enthalten.

Der Kunde hat sich über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen des jeweiligen Fonds zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, das Institut über einen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden US-Bezug unverzüglich zu informieren.

5. Allgemeine Hinweise zu den Ausführungsgrundsätzen

(1) Allgemeines

Das Institut führt Wertpapiergeschäfte nach seinen jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und gelten mit Abschluss des Depotvertrages als mit dem Kunden vereinbart. Das Institut ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird das Institut den Kunden informieren. Nähere Details zu den Ausführungsgrundsätzen sind in Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ dieser Geschäftsbedingungen geregelt.

(2) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch das Institut regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich machen kann. Gegebenenfalls vorgenommene wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig im Internet unter www.morgenfund.com veröffentlicht. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Handelspartner überprüft. Weitere bzw. zusätzliche Ausführungswege als die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebenen, werden vom Institut derzeit nicht angeboten.

6. Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung von effektiven Stücken ist ausgeschlossen. In einem Depot können nur Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

Abschnitt 3

Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

1. Allgemeine Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (inkl. ETF)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kauf und Verkauf) erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

Vor der Ausführung eines Transaktionsauftrages (Kauf/Verkauf) ist das Institut berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden zu überprüfen.

Das Institut kann den Abschluss und die Ausführung von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt (z. B. i. S. d. luxemburgischen Geldwäschegegesetzes (GwG)) und diese ggf. auf Verlangen des Instituts einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen nimmt das Institut nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Fonds von dem Institut vertrieben werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen entgegen stehen (wie z. B. Sperrfristen). Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.

Das Institut kann Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung mit dem Kunden getroffen wurde oder keine aktuellen Informationen/Daten des Kunden im Sinne des Geldwäschegegesetzes vorliegen.

2. Form der Erteilung von Transaktionsaufträgen (Kauf und Verkauf von Anteilen)

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen können unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen über die nachfolgenden Zugangswege erteilt werden.

- (1) Online
- (2) Schriftlich/Telefax
- (3) Überweisung/Lastschrift
- (4) Telefon

Kauf-/Verkaufsaufträge können derzeit nicht per E-Mail erteilt werden.

(1) Online

Bei Bestehen eines Online-Depots (unter Nutzung der Möglichkeit, Aufträge mittels elektronischer Zugangsmethoden über das Online-Depot zu erteilen gemäß der „Besonderen Bedingungen für die Online Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“) können Kauf-/Verkaufsaufträge online unter Verwendung der mit dem Institut vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) erteilt werden. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“.

(2) Schriftlich/Telefax

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen schriftlich oder per Telefax erteilen.

Die Auftragserteilung an das Institut ist grundsätzlich nur unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Formulars möglich. Das Formular stellt das Institut dem Kunden auf der Homepage unter www.morgenfund.com zur Verfügung oder sendet dies dem Kunden auf Anfrage zu.

(3) Kaufaufträge per Überweisung/Lastschrift

Kaufaufträge können zudem entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto des Instituts oder unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Kaufformulars

mit Lastschrifteinzug von einer vom Kunden angegebenen Bankverbindung erteilt werden, sofern der Kunde dem Institut ein gültiges SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilt hat. Sofern der Kunde beim Institut noch kein gültiges SEPA-Mandat hinterlegt hat, muss der Kunde dem Institut ein neues SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilen, andernfalls kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

(4) Telefon

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen telefonisch erteilen.

Hinweise zu telefonischer oder elektronischer Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen:

In Zusammenhang mit telefonisch bzw. elektronisch erteilten Kauf und/oder Verkaufsaufträgen ist das Institut gesetzlich verpflichtet, alle diesbezüglichen Gespräche bzw. die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung 5 Jahre, auf Veranlassung/Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. auch 7 Jahre, aufzubewahren. Das Institut trifft Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren. Der Kunde kann jederzeit von dem Institut eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeichneten auftragsbezogenen Kommunikation während der vorgenannten Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Zurverfügungstellung von Informationen über Kosten und Gebühren (nachfolgend „ex ante Kosteninformationen“ genannt)

(1) Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen vor Auftragserteilung

(a) Online

Das Institut wird dem Kunden – sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragsdurchführung in der Online Postbox des Kunden zur Verfügung stellen, sofern die Art der Auftragserteilung eine vorherige Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen ermöglicht (z. B. Online Aufträge). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei Online Aufträgen die Regelungen unter nachfolgendem Absatz 2.

(b) Telefonisch

Der Kunde kann die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragserteilung telefonisch erfragen und vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt bekommen (z. B. per E-Mail oder Online Postbox). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei der telefonischen Auftragserteilung die Regelungen des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Zur Verfügung Stellung der ex ante Kosteninformationen nach Auftragserteilung

Einwilligung zur nachträglichen Zurverfügungstellung von ex ante Kosteninformationen

Im Falle einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift und, sofern vom Institut angeboten, E-Mail) **weist** das Institut den Kunden ausdrücklich **darauf hin**, dass eine **vorherige Übermittlung/Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformation** bei dieser Art der Auftragserteilung **nicht** möglich ist.

Der Kunde willigt ein, dass das Institut in diesen Fällen die ex ante Kosteninformationen dem Kunden unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss durch Andruck auf der Abrechnung, in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden schriftlich zur Verfügung stellt bzw. übermittelt. Dementsprechend geht das Institut davon aus, dass der Kunde, wenn er diesen Weg der Auftragserteilung nutzt, damit einverstanden ist, die ex ante Kosteninformation unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Kosteninformationen erhalten hat. **Sofern der Kunde die ex ante Kosteninformationen somit vor Ausführung einer Transaktion erhalten möchte, muss er dies dem Institut ausdrücklich mitteilen.** In diesem Fall wird das Institut den Auftrag nach dessen Eingang nicht ausführen und dem Kunden zunächst die ex ante Kosteninformationen übermitteln. **Der Kunde hat dem Institut in diesem Fall einen neuen Auftrag einzureichen, sofern er das vom Institut zunächst nicht ausgeführte Geschäft weiterhin wünscht.** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Übermittlung der ex ante Kosteninformationen sowie der erneuten Auftragserteilung zu Verzögerungen in der Auftragsausführung führt.

Das Institut weist den Kunden ferner darauf hin, dass bei einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift, telefonisch) **auch** die Möglichkeit besteht, die ex ante Kosteninformationen **vorab telefonisch zu erhalten.**

4. Notwendige Angaben bei Kauf- und Verkaufsaufträgen

Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung die nachfolgend aufgeführten notwendigen Angaben nur teilweise oder nicht macht, kann der Auftrag vom Institut nicht ausgeführt werden; dies teilt das Institut dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde muss in diesem Fall einen neuen Auftrag mit Angabe aller notwendigen Daten an das Institut erteilen.

(1) Kaufaufträge

Kaufaufträge müssen unter Angabe einer von dem Institut mitgeteilten vollständigen Depotnummer oder vollständigen Portfolionummer erteilt werden. Sie werden dann als Kaufauftrag über die entsprechenden Anteile des Fonds behandelt.

Sofern der Auftrag eindeutig zugeordnet werden kann, wird das Institut das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds) bearbeiten.

Wird ein Kaufauftrag in Form einer Überweisung zum Kauf von Anteilen vor Bestätigung der jeweiligen Depoteröffnung an das Institut geleistet, so wird der Kaufauftrag unverzüglich nach der Depoteröffnung ausgeführt. Kann das Depot nicht eröffnet werden, wird der überwiesene Betrag dem Kunden zurückgestattet.

Soweit das Institut zum Kauf von Wertpapieren Geld vom Kunden per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines SEPA- Mandats erforderlich. Der Kunde (Zahlungspflichtige) wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet.

(2) Verkaufsaufträge

Soll bei einem Verkaufsauftrag die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem Depot verwahrt werden, so genügt die Angabe der Depotnummer.

Verkaufsaufträge zur Rückgabe von Anteilen einzelner Fonds müssen unter Angabe der vollständigen Investmentfondsnummer erfolgen.

Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von dem Institut als Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen behandelt. Verkaufsaufträge zur Rückgabe aller Anteile in einem Portfolio und Auflösung eines Portfolios müssen unter Angabe der vollständigen Portfolionummer erteilt werden.

5. Anteilspreis/Ausführungszeitpunkt

(1) Kauf/Anteilspreis

Das Institut führt die Anschaffung von Wertpapieren für den Kunden im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts durch. Der Anteilspreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich der jeweiligen Vertriebsprovision⁴ (Anteilspreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(2) Verkauf/Rückgabe von Anteilen/Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts aus. Die Rückgabe durch den Kunden erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmevergutsatzes (Rücknahmepreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(3) Kauf/Verkauf ETF

Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von ETFs durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts aus. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Auftrages vom Institut gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./ abzgl. eines ETF Transaktionsentgeltes.

⁴ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

(4) Abwicklungsmodalitäten von

Wertpapiergeschäften (Bearbeitung/
Ausführungszeitpunkt/Wertermittlungstag)

- a) Aufträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von dem Institut unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei dem Institut folgenden Geschäftstag⁵ bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-/Verkaufs- und Umtauschaufräge in den Systemen des Instituts zu verstehen (Auftrags-/Ordererfassung). In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch das Institut erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Geschäftstag.
- b) Als Eingangstag für einen Kaufauftrag per Überweisung zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto des Instituts unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden eingeht. Sofern der Eingangstag kein Geschäftstag des Instituts ist, zählt der nächste Geschäftstag des Instituts als Eingangstag.
- c) Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.
- d) Bei Aufträgen, die online vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds erteilt werden, wird der Auftrag vom Institut taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Erfolgt die online Auftragerteilung nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird der Auftrag vom Institut am nächsten Geschäftstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Bei Nutzung eines anderen Weges der Auftragerteilung (z. B. schriftlich/per Fax) kann es zu Abweichungen bezüglich des Zeitpunktes der Weiterleitung aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeiten/Erfassungszeiten in den Systemen des Instituts kommen.

Maßgeblich für den zugrundeliegenden Anteilspreis/ Marktpreis für die jeweiligen Anteile ist der Tag, zu dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank bzw. Market Maker den Auftrag gegenüber dem Institut abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Anteilspreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich des Instituts. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande so wird das Institut den Kunden darüber unverzüglich informieren.

e) Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert/Anteilspreis nicht täglich festgestellt wird oder an diesem Geschäftstag kein Handel stattfindet (z. B. aufgrund von Feiertagsregelungen), erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert/Anteilspreis wieder festgestellt wird bzw. der Handel wieder stattfindet.

f) Spar- und Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit dem Institut zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Daten vorliegen, abgerechnet. Ist der vom Kunden gewählte Abrechnungstag kein Geschäftstag, wird der Auftrag mit dem nächsten Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Geschäftstages oder folgenden Geschäftstages abgerechnet.

6. Maßgebliche Währung von Ein- und Auszahlungen/ Umrechnung von Währungen

Zahlungen des Kunden an das Institut sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von dem Institut zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet. Nähere Details hierzu sind im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Auszahlungen in Form von Überweisungen des Instituts an den Kunden erfolgen grundsätzlich in EUR, es sei denn, der Kunde hat dem Institut ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt.

7. Anteile/Anteilsbruchteile

Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt das Institut den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

Im Falle eines Übertragungswunsches (Auslieferung) an eine andere depotführende Stelle können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchstücke werden verkauft und dem Kunden der entsprechende Betrag an die Referenzbankverbindung bzw. eine von ihm angegebene externe Bankverbindung (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 11) ausgezahlt.

8. Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkauf-/Umtauschaufräge mehrerer Kunden können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorder zusammengefasst werden und anschließend vom Institut an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Zwischenkommissionär und/oder Market Maker weitergeleitet werden.

9. Zuteilung und Löschung von Kundenaufträgen

Sofern besondere Umstände vorliegen, die es dem Institut unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge auszuführen, da z. B. für einzelne Fonds keine weiteren Anteile ausgegeben werden, sind anteilmäßige Zuteilungen (Teilausführungen) oder eine Löschung von Aufträgen möglich. Der Kunde wird über eine Teilausführung oder Löschung des Auftrages unverzüglich informiert.

⁵ Geschäftstage sind alle Werkstage außer Samstag, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Großherzogtums Luxemburg.

10. Referenzbankverbindung/externe Bankverbindung

Auszahlungen von Guthaben aus z. B. Verkäufen können entweder auf eine vom Kunden angegebene externe Referenzbankverbindung oder auf eine vom Kunden im schriftlichen Auftrag ausdrücklich angegebene externe Bankverbindung erfolgen. Eine externe Bankverbindung kann ausschließlich im Rahmen von schriftlichen Aufträgen im Original angegeben werden. Eine Änderung der externen Referenzbankverbindung bedarf wegen ihrer erheblichen Relevanz entweder eines schriftlichen Auftrages oder kann vom Kunden online geändert werden (sofern/sobald vom Institut online angeboten). Das Institut wird einen vom Kunden gestellten Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer externen Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Kunden lautendes und auf eigene Rechnung des Kunden geführtes Referenzbankkonto handelt.

Die Referenzbankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulieren durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen die Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

Sofern der Kunde bei Verfügungen eine von der Referenzbank abweichende externe Bankverbindung angibt, prüft das Institut nicht, ob die angegebene externe Bankverbindung auf den Namen des Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

11. Angemessenheitsprüfung bei komplexen Fondsanteilen⁶/ Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse/ Nichtausführung von Aufträgen

Im Falle einer Beauftragung des Instituts zum Kauf komplexer Fondsanteile ist das Institut verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung beim Kunden durchzuführen (siehe Abschnitt 4 Ziffer 3 „Beratungsfreies Geschäft gemäß Artikel 24-2 LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile“). Sobald und sofern das Institut die Daten zu den Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden erhalten hat, wird das Institut den Kunden, sofern nicht bereits erfolgt, einer persönlichen Depotrisikoklasse zuordnen. Das Institut behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Kunden passt. In diesem Falle wird das Institut den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, erneut erteilen. Sofern der Kunde dem Institut die erforderlichen Daten zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung nicht zur Verfügung stellt, behält sich das Institut vor, den Auftrag nicht auszuführen und den Kunden darüber zu informieren, dass die Vornahme einer Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, nochmals erteilen.

Abschnitt 4

Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs

1. Ausführung im Wege des Finanzkommissionsgeschäfes

(1) Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETF)

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland im Wege des Finanzkommissionsgeschäfes aus, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung des Kunden. Hierzu schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(2) Kauf und Verkauf von ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt durch das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäfes, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung, außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde dem Institut zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Das Institut nimmt keine Weisungen des Kunden über den Ausführungsweg entsprechend Absatz 3 dieser Ziffer 1 entgegen. Das Institut misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsweg.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die Euroclear als Zwischenkommissionärin, welche derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt als Market Maker nutzt.

Das Institut fasst für ETFs börsentäglich (Frankfurter Wertpapierbörs (Xetra)) die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt das Institut dem Zwischenkommissionär für jeden ETF jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Der Zwischenkommissionär hat das Recht, die Aufträge an einen Market Maker weiter zu leiten.

Der Zwischenkommissionär ist im Interesse des Kunden befugt, Kauf- und Verkaufsorders mehrerer Kunden gesammelt oder gebündelt auszuführen, einschließlich der Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (Durchführung von Sammelaufträgen bzw. Blockorders). Die Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Kunden führen.

⁶ Es handelt sich hierbei um sogenannte „komplexe Finanzinstrumente“. In diesen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich auf komplexe Fonds/Fondsanteile Bezug genommen. Komplexe Finanzinstrumente sind solche Finanzinstrumente, die ein fundiertes Wissen des Kunden erfordern und für die kein liquider Markt mit Marktpreisen bzw. Emittenten unabhängigen Preisen existiert, oder die mit Bedingungen ausgestattet sind, die es dem Anleger erschweren, das mit ihnen einhergehende Risiko zu verstehen, z. B. Derivate wie Termingeschäfte, Optionen oder Swaps.

(3) Weisungen des Kunden

Das Institut nimmt in Bezug auf Kauf-/Verkaufsaufträge keine Weisungen des Kunden bezüglich des Ausführungswege entgegen. Weitere oder zusätzliche Ausführungswege werden vom Institut nicht angeboten.

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörsen oder andere einer Wertpapierbörsen vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen.

2. Reines Ausführungsgeschäft gemäß 24-2 LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden keine Angemessenheitsprüfung durch das Institut vorgenommen wird gemäß Artikel 37-3 (5) und (6) LFS. Bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts prüft das Institut somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts keine Geeigneteitsprüfung gemäß Artikel 37-3 (4) LFS vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten wurde (z. B. in Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

3. Beratungsfreies Geschäft gemäß Artikel 37-3 (5) LFS bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für *komplexe Fondsanteile* ausschließlich im Wege des *beratungsfreien Geschäfts* gemäß Artikel 37-3 (5) LFS aus. Für die Durchführung des Auftrages bedarf es einer Angemessenheitsprüfung durch das Institut gemäß Artikel 37-3 (5) LFS.

Hierzu wird das Institut für die Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden (bzw. seinem Bevollmächtigten) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fondsanteilen mit dem vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) erteilten Auftrag abgleichen.

Entspricht die vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) getroffene Anlageentscheidung nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit dem entsprechenden komplexen Fondsanteilen, wird das Institut den Kunden (bzw. Bevollmächtigten) darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Bei der Auftragsdurchführung im Wege des beratungsfreien Geschäfts nimmt das Institut *keine Geeigneteitsprüfung* gemäß Artikel 37-3 (4) LFS vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (z. B. In Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

4. Ausschluss der Vermögensverwaltung

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass es unter diesem Depotvertrag keine Vermögensverwaltung erbringt.

Das Institut haftet nicht für etwaige Verletzung der Aufklärungs- und Informationspflichten sowie Beratungspflichten eines Vermittlers des Kunden. Sofern das Institut dem Kunden über seine gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen erteilt (wie z. B. Marktkommentare, Charts), stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der Anlageentscheidung des Kunden.

Abschnitt 5

Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

1. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird das Institut dort für den Kunden als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird das Institut die Eintragung im Namen des Kunden vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Kunden und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Kunde,

sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei dem Institut.

2. Girosammelverwahrung

Das Institut kann Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung geben.

Abschnitt 6

Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Das Institut schafft Anteile an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird es einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwaltungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Geschäftsbedingungen. Das Institut wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt es dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

Das Institut braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für das Institut verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Kunde trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von dem Institut nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit hoheitlichen Verfügungen des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Kunde nach diesem Abschnitt Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist das Institut nicht verpflichtet, dem Kunden den Kauf-/Anteilspreis zurückzuerstatten.

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass die ausländische Rechtsordnung die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Das Institut wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit es hierzu verpflichtet ist.

Abschnitt 7

Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

1. Ausschüttungen

(1) Automatische Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von dem Institut – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag des Kunden in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens automatisch wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Ausgenommen hiervon sind Investmentvermögen, bei welchen der Kunden und das Institut eine abweichende Vereinbarung getroffen haben bzw. der Kunde dem Institut einen abweichenden Auftrag erteilt hat. Die Bearbeitung und Durchführung der automatischen Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto des Instituts an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle erforderlichen Daten vorliegen, spätestens an dem darauffolgenden Geschäftstag.

Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Vertriebsprovision zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann (z. B. weil der Fonds keine Anteile mehr ausgibt), werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von dem Institut für den Kunden nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ angelegt.

(2) Widerspruch gegen Wiederanlage

Der Kunde kann der Wiederanlage einmalig oder dauerhaft widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrages verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag sollten mindestens acht Geschäftstage vor dem Ausschüttungstermin bei dem Institut eingegangen sein, andernfalls kann der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt werden.

(3) Währung/Wiederanlage in anderen Fonds

Wiederanlagen in Form von Anteilstäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen jeweils in der Währung des Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilstäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds sind nicht möglich.

2. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

(1) Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Sobald das Institut Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. das Laufzeitende eines Fonds erhält, hat das Institut das Recht, den in Liquidation befindlichen Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. Laufzeitende, zu sperren. Das Institut wird die hiervon betroffenen Kunden hierüber informieren, sofern es rechtzeitig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft einen alternativen Fonds für den in Liquidation befindlichen Fonds anbieten, wird das Institut den Kunden hierüber informieren und dem Kunden eine Frist mitteilen, innerhalb derer er dem Institut einen entsprechenden Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages in den alternativen Fonds erteilen kann. Der Kunde kann dem Institut auch einen Auftrag zur Auszahlung des Liquidationserlöses erteilen. Sofern das Institut vom Kunden nicht rechtzeitig einen Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages bzw. Auszahlung des Erlöses aus der Fondsliquidation/Laufzeitende des Fonds erhält, wird der Auszahlungsbetrag/Erlös aus der Auszahlung in einen im Preis- und Leistungsverzeichnis benannten Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder angelegt.

Die Abrechnung des auszuzahlenden Betrages erfolgt ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, bei einem Laufzeitfonds am Ende der Laufzeit und bei einer Fondsliquidation am Liquidationstermin inklusive der Ertragsanteile an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.

Sofern es vor oder nach der Fondsliquidation oder dem Laufzeitende noch zu einer Ausschüttung oder Gutschrift des Fonds kommt und der jeweilige Fonds bereits zur Wiederanlage gesperrt ist, wird das Institut den Überweisungsbetrag für Rechnung des Kunden in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegen entsprechend der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“.

(2) Fondsverschmelzung

Sofern das Institut Kenntnis von einer bevorstehenden Fondsverschmelzung erlangt, hat es das Recht, den Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird das Institut die Anteile in den übernehmenden Fonds, welchen die Verwaltungsgesellschaft vorgibt, übertragen.

Der übertragende Fonds wird über den Verschmelzungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Dem Institut müssen zur Buchung der Anteile im Depot des Kunden erst alle erforderlichen Daten der Verwahrstelle vorliegen.

Sollte es **vor** der Fondsverschmelzung noch zu einer Ausschüttung des zu übertragenden Fonds kommen und ist der zu übertragende Fonds bereits für Käufe gesperrt, wird das Institut für den Kunden den Ausschüttungsbetrag gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder anlegen.

Sollte es nach dem Übertragungsstichtag zu einer Ausschüttung des übertragenden Fonds kommen, wird das Institut den ausgeschütteten Betrag in Fondsanteile des übernehmenden Fonds anlegen.

Bei der Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen übernehmenden Fonds. Dem Institut müssen erst alle erforderlichen Daten/Unterlagen vorliegen, um eine entsprechende Buchung, ggf. unter Abzug anfallender Steuern, im Depot des Kunden vornehmen zu können.

(3) Verzögerte/Fehlende Information durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern das Institut erst nach einer Fondsliquidation/Fondsverschmelzung von einer solchen Kenntnis erlangt, steht es für die sich daraus ergebenden evtl. Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführten Geschäfte nicht ein und wird einen sich daraus ergebenden Schaden/Nachteil dem Kunden nicht ausgleichen.

3. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen und **erklärt sich damit einverstanden**, dass das Institut, soweit das Institut von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Kunden Geld überwiesen erhält, welches nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 1. „Ausschüttungen“ oder Ziffer 2. „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Kunden in Anteile oder Anteilsbruchteile eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds (Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“ genannt) anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der das Institut die Überweisung für den Kunden erhält und in das Investmentvermögen, welches im Preis- und Leistungsverzeichnis von dem Institut als Geldmarkt- oder kurzlaufender Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung angegeben wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von dem Institut im Depot des Kunden verbucht.

Diese Zustimmung des Kunden zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 1 „Ausschüttungen“ und Ziffer 2 „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieses Abschnitts 7 benannt sind.

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage benannten Fondsvermögen, in der jeweiligen Währung, können von dem Institut nach billigem Ermessen (Artikel 1591 Code Civil) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung des Instituts angesichts der Marktverhältnisse und den für das jeweilige Fondsvermögen im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Kunden geboten ist.

Abschnitt 8

Abrechnungen und Depotauszug/Storno- und Berichtigungsbuchungen

1. Abrechnungen und Depotauszug

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Wertpapiergeschäftes (Kauf-/Verkauf) eine Abrechnung. Soweit der Kunde Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt (Sparplan), wird das Institut die Abrechnung in Form eines Halbjahresdepotauszuges übermitteln. Sofern der Kunde innerhalb eines Quartals noch keine Abrechnung erhalten hat, da er keine Wertpapiergeschäfte getätigt hat, erhält der Kunde einen Quartalsauszug.

Das Institut übermittelt dem Kunden zudem einmal jährlich einen Depotauszug (Jahresdepotauszug).

2. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Das Institut kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihm ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über die fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über vorgenommene Stornobuchungen wird das Institut den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung vorgenommen worden ist. Stornobuchungen können von dem Institut auch infolge von Korrekturmeldungen einer Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Abschnitt 9

Gemeinschaftsdepots/Minderjährigendepots/ Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/ Vollmachten

1. Gemeinschaftsdepot

(1) Verfügungsbefugnis

Über ein gemeinschaftliches Depot kann jeder Inhaber allein ohne Mitwirkung des Depotmitinhabers verfügen (ODER-Depot), es sei denn, dass einer der Depotinhaber oder alle gemeinsam dem Institut in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben (UND-Depot).

(2) Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Inhaber eines gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber dem Institut gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden, d. h. jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung gegenüber dem Institut verpflichtet, das Institut ist jedoch nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern. Das Institut kann die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner/Depotinhaber

ganz oder zum Teil fordern. Bis zur Bewirkung der gesamten Leistung bleiben alle Schuldner/Depotmitinhaber zur Leistung verpflichtet.

(3) Umschreibungen

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots sind nicht möglich.

2. Depots für Minderjährige

Der minderjährige Depotinhaber wird durch den/die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depoteröffnung getroffenen Regelungen vertreten. Sofern keine abweichende Regelung bei der Depoteröffnung getroffen wurde, werden Depots für Minderjährige grundsätzlich mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (UND-Depot) geführt, d. h. bis zu einer ausdrücklichen Weisung beider gesetzlichen Vertreter zur Einrichtung einer Einzelverfügungsberechtigung sind beide gesetzlichen Vertreter nur gemeinschaftlich verfügberechtigt. Ab dem Zeitpunkt eines wirksamen Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters, sind die gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügberechtigt.

3. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber dem Institut auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, dem Institut seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Institut eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf das Institut denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügberechtigt ist oder wenn ihm dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten über den Tod hinaus/Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu einem wirksamen Widerruf gegenüber dem Institut bestehen.

4. Vollmachten

Wird für ein Depot eine Vollmacht erteilt, kann der/die Bevollmächtigte(n) allein über das Depot verfügen (Einzelverfügungsbefugnis), sofern der Depotinhaber keine gegenteilige Weisung erteilt hat. Der/Die Bevollmächtigte(n) ist/sind nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen oder die Vollmacht zu übertragen. Bei einem Gemeinschaftsdepot, unabhängig von der Verfügungsbefugnis, muss die Vollmacht von beiden Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Bei einem Minderjährigendepot muss die Vollmachtteilung von allen gesetzlichen Vertretern gemeinschaftlich erteilt werden. Jeder Bevollmächtigte ist vom Institut gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt, wenn nur ein Depotmitinhaber diese in Textform gegenüber dem Institut widerruft.

Abschnitt 10

Hinweise und Regelungen zu Offenen Immobilienfonds

1. Hinweise

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds gelten die nachfolgenden Regelungen. Details hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des Fonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Depotüberträge von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich entsprechend der Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Es kann aufgrund der Vorgaben des Offenen Immobilienfonds zu zeitlichen Verzögerungen auch um mehrere Wochen kommen, bis der Verkaufserlös dem Kunden ausbezahlt werden kann.

2. Regelungen zum Kauf/Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

(1) Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Der Kunde kann Anteile an Offenen Immobilienfonds über die vom Institut angebotenen Wege der Auftragserteilung (nachfolgend auch „Orderwege“ genannt) gemäß den unter Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ dargelegten Orderwegen erwerben.

Sofern ein täglicher Kauf von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss der Auftrag mindestens zwei Geschäftstage vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss, der sich aus dem Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des jeweiligen Immobilienfonds ergibt, bei dem Institut eingegangen sein. Der Erwerb erfolgt zu dem Anteilspreis zzgl. Vertriebsprovision, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

(2) Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für einen Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags auf den von dem Institut hierfür bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden vom Institut nicht ausgeführt.

Rückgabe von Anteilen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden nur bis zu einer Höhe von 30.000 EUR je Kalenderhalbjahr möglich (**Freibetrag**). Soweit die Rückgabe 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr übersteigt, ist eine Rückgabe erst nach einer Mindesthaltefrist von

24 Monaten möglich. Außerdem ist in diesen Fällen eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Rückgabe von Anteilen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Für Immobiliensondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobiliensondervermögen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Zudem ist eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung sind Depotüberträge oder sonstige Verfügungen **nicht mehr** möglich.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages durch den Kunden ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Institut nicht mehr möglich (unwiderrufliche Rückgabeerklärung).

Wird die unwiderrufliche Rückgabe über einen Betrag in Euro (Betragssorder) erteilt, rechnet das Institut diesen Betrag auf Basis des letzten verfügbaren Rücknahmepreises in Anteile um und gibt diese Anteile zum gewünschten Termin, frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist an die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds zurück.

Das Institut hat keinen Einfluss auf die Preisentwicklung der zurückgegebenen Anteile. Die Ermittlung des Verkaufserlöses erfolgt auf Basis des von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds am Tag der Anteilsrückgabe ermittelten Rücknahmepreises. Somit kann es zu Über- bzw. Unterschreitungen des vom Kunden gewünschten Betrages kommen. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen des Offenen Immobilienfonds keine festen Rückgabetermine vorsehen, kann die Rückgabe während der Mindesthaltefrist frühstmöglich zu dem nach ihrem Ablauf folgenden Rückgabetag erklärt werden.

Bei Rückgabeerklärungen ohne Angabe eines Rückgabedates werden die Anteile zum nächstmöglichen Rückgabetermin nach Ablauf der Mindesthaltefrist unter Beachtung der Rückgabefrist zurückgegeben.

(3) Wiederanlage von Ertragsausschüttungen

Grundsätzlich werden Ertragsausschüttungen gemäß den Regelungen unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieser Geschäftsbedingungen wieder angelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds durch Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gekündigt hat. Eine Wiederanlage von Ertragsausschüttungen in unwiderruflich gekündigte Bestände an Offenen Immobilienfonds ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie in den vom Institut für den Kauf/Verkauf bereitgestellten Formularen.

Abschnitt 11

Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts

1. Preis- und Leistungsverzeichnis

Für die Führung des Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts enthalten.

Schließen der Kunde und das Institut Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Kunden wird auf Wunsch von dem Institut jederzeit ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

2. Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit dies von dem Institut im Preis- und Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen wird, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Auftrag zum Verkauf und nachfolgendem Kauf behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

3. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Begleichung von Entgelten, Auslagen und Kosten des Instituts

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Das Institut kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit fälligen Zahlungen an den Kunden, z. B. durch Abzug vom auszuzahlenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand gedeckt werden. Die Reihenfolge eines solchen Verkaufs von Anteilen ist in nachfolgendem Absatz 2 geregelt. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

- Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder kurzlaufende Rentenfonds im Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.
- Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Buchst. a) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten

Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von dem Institut vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depotnummer des Kunden und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

- Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunden vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – b) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zahlungsaufforderung durch das Institut

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteige und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

(4) Einzug von Entgelten von der externen Referenzbankverbindung

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zum Einzug der Depotführungsentgelte zukünftig zu verändern und die fälligen Entgelte, wie z. B. das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs gem. Absatz 2 dieses Abschnittes 11, bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

4. Entgelte und Auslagen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt für eine Nebenleistung, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und

Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt das Institut, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (Artikel 1591 des Code Civil).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung das Institut kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird das Institut kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Depot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Abschnitt 1 Ziffer 1 Absatz 2 „Änderungen“ dieser Geschäftsbedingungen.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 12

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Im Zuge der gesetzlichen Vorschriften zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

in seiner anwendbaren Fassung (LFS), insbesondere Artikel 37-2 (1) LFS, informiert das Institut den Kunden über nachfolgend dargelegte Regelungen und Sachverhalte:

1. Erhalt Vertriebsprovisionen

Das Institut erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts), welche das Institut mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen den Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an das Institut für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält das Institut auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltezeit der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird vom Institut zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an das Institut keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondspool enthaltenen) Fonds an das Institut gezahlt wird.

2. Nichtmonetäre Zuwendungen

Dem Institut können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann das Institut solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“⁷ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern gewähren.

3. Gewährung Vertriebsprovision/Laufende Vertriebsprovision

Das Institut gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von dem Institut u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von dem Institut für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

⁷ Dies sind Kunden, die nicht über einen Vermittler/Vertriebsorganisation dem Institut zugeführt worden sind.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von dem Institut vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondspoolportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4. Sonstige Provisionen

Das Institut hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von dem Institut erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut die von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut geleisteten laufenden Vertriebsprovisionen erhält und behält, vorausgesetzt, dass das Institut die laufende Vertriebsprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen und behalten darf.

Abweichend von eventuell anwendbaren gesetzlichen Regelung vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die oben genannten Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie – sofern vorhanden – an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich/ aufsichtsrechtlich zulässig ist – und das ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler des Kunden und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder dessen IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

Abschnitt 13

Haftungsgrundsätze/Beweiserbringung

1. Haftung des Instituts/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schulhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung einer der in Abschnitt 15 „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten“ dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland oder die Einschaltung eines Zwischenkommissionärs bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften für den Kunden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Pandemie, Aussperrung, Verkehrsstörung, hoheitliche Verfügungen im In- und Ausland) eintreten.

2. Beweiserbringung

Der Kunde und das Institut vereinbaren ausdrücklich, dass das Institut in Abweichung zu den Bestimmungen des luxemburgischen Code Civil ihre Behauptungen, soweit notwendig oder zweckmäßig, durch sämtliche in Handelssachen zulässigen Mittel wie Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, elektronische Aufzeichnungen, Tonbandaufzeichnungen sowie durch Vorlage sonstiger geeignet erscheinender Dokumente und Unterlagen beweisen kann.

Abschnitt 14

Informationen zu Wertpapiergeschäften

1. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden dem Institut solche Informationen vom Emittenten (fondsauflegende Verwaltungsgesellschaft) oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird das Institut dem Kunden diese

Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird das Institut insbesondere Informationen über

- Gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen
- Freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch z. B. Einstellung in der Online-Postbox zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information dem Institut nicht rechtzeitig zugegangen ist oder die von dem Institut zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen stehen.

2. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht das Institut aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, welche es für zuverlässig hält. Die Datenerlieferanten des Instituts übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Insbesondere erbringen sie hierdurch weder Anlageberatung und/oder geben eine Anlageempfehlung ab. Aus diesem Grunde übernimmt auch das Institut keine Gewähr und/oder Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität sowie die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Daten/Informationen gegenüber dem Kunden, es sei denn, das Institut handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Abschnitt 15 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus den anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung, ergeben. Das Institut ist berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer, ISIN oder WKN, sowie der Währung zu achten. Sofern das Institut einem Schreiben des Kunden oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, kann/wird das Institut das gewünschte Geschäft ablehnen. Soweit das Institut Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, ist es berechtigt die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Das Institut behält sich das Recht vor, vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Betrugsprävention, z. B. bei Aufälligkeiten bei der Unterschrift oder sonstigen Verdachtsmomenten, den Auftrag nicht auszuführen.

3. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Abrechnungen/Depotauszüge, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kunde hat (Online) Depotauszüge sowie sonstige (Online) Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit dieser Dokumente gegenüber dem Institut innerhalb von sechs (6) Wochen nach deren Zugang beim Kunden (z.B. in der Online Postbox) anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird das Institut den Kunden in den vorgenannten Auszügen und/oder sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen.

4. Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-) Depotauszug/Abrechnung, etc. nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer vom Kunden zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Depotauszüge/Wertpapierabrechnungen). Der Jahresdepotauszug sollte dem Kunden z. B. bis Ende April des jeweiligen Folgejahres zugehen.

5. Weitere Mitteilungspflichten

Das Institut stellt gemäß den Anforderungen aus den anwendbaren luxemburgischen Regelungen/Gesetze/Verordnungen zur Geldwäschebekämpfung sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und

– soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z.B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst). Der Kunde ist verpflichtet, das Institut bei der Einholung der vorgenannten Informationen bestmöglich zu unterstützen.

Abschnitt 16

Pfandrecht/Abtretung/Verpfändung

1. Vereinbarung eines Pfandrechts

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass das Institut ein Pfandrecht an allen in dem Depot verwahrten Wertpapieren/Anteilen an Investmentvermögen und sonstigen, bei dem Institut verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Institut aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Hat der Kunde gegenüber dem Institut eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden des Instituts übernommen (z. B. als Bürg), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Das Institut kann, ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung des Kunden und gemäß allen gesetzlich erlaubten Methoden, die verpfändeten Anteile verwerten.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt des Instituts, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die das Institut im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilsscheine

Unterliegen dem Pfandrecht des Instituts Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilsscheine zu verlangen.

2. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Kunden, die nicht auf Geld gerichtet sind, können nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsausschluss). Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn bei dem Institut kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder die berechtigten Belange des Kunden das schützenswerte Interesse des Instituts an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Ansprüche des Kunden gegen das Institut aus dem Depotvertrag können verpfändet werden.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt 17

Beendigung der Geschäftsbeziehung/Kündigungsrechte

1. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Ordentliche Kündigung

Der Kunde kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Ist für ein Teil oder die gesamte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur unter Angabe eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts – für den Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Institut fortzusetzen.

2. Kündigungsrecht des Instituts

(1) Ordentliche Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) unter Angabe eines wichtigen Grundes kündigen, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden – für das Institut unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortzusetzen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

3. Form der Kündigung

Für die Kündigung ist die Textform ausreichend.

4. Folgen der Kündigung

Nach dem Wirksamwerden einer ausgesprochenen Kündigung werden die Anteile dem Kunden auf Wunsch ausgeliefert oder veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Kunden bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung bzw. an eine vom Kunden schriftlich dem Institut mitgeteilte externe Bankverbindung ausgezahlt.

5. Automatische Löschung des Depots

Das Institut ist zu einer Schließung des Depots des Kunden berechtigt, ohne dass dies einer vorherigen Kündigung gegenüber dem Kunden bedarf, wenn das Depot mehr als 15 Monate keinen Bestand aufweist.

Abschnitt 18

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt luxemburgisches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt luxemburgisches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann das Institut diesen Kunden an dem für das Institut zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Das Institut kann von diesen Kunden nur an dem für das Institut zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 19

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

1. Beschwerdestelle

(1) Institut

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich oder in Textform an die auf der Homepage des Instituts angegebenen Serviceadressen/Telefonnummern bzw. E-Mailadressen zu wenden.

2. Außergerichtliche Streitschlichtung/Streitbeilegungsverfahren

(1) Commission de Surveillance du Secteur Financier

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die juristische Abteilung für Verbraucherschutz/Finanzkriminalität

der Commission de Surveillance du Secteur Financier unter folgender Adresse wenden:

283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg

Tel: +352 26 251-2574 oder +352 26 251-2904
Fax: +352 26 251-2601

und per E-Mail unter reclamation@cssf.lu
Internet: www.cssf.lu

(2) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Abschnitt 20

Entschädigungseinrichtung

1. Schutzzumfang

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de) zugeordnet.

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapierge- schäften gegenüber einem zugeordneten Institut. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anleger-entschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapierge- schäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapierge- schäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierinstitut. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

2. Geltung und weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten der Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können auf der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de/die-edw eingesehen werden. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Abschnitt 21

Bestimmungen zu Datentransfers

Im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Auslagerung von Geschäftsvorgängen und Dienstleistungen kann das Institut bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen oder Mitglieder desselben Konzerns oder an andere in Anhang A aufgeführte zugelassene Unterauftragnehmer (zusammen mit weiteren von den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbarten zugelassenen Unterauftragnehmern) auslagern (nachstehend: **Auslagerung**).

Die zugelassenen Unterauftragnehmer können mit Zustimmung des Instituts die an sie ausgelagerten Dienstleistungen auch an andere Dienstleister weitervergeben (nachstehend: **Sub-Outsourcing**).

Die zugelassenen Unterauftragnehmer unterliegen nicht notwendigerweise der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (**CSSF**) und können ihren Sitz in Luxemburg oder im Ausland haben, entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union.

Jede vom Institut im Wege der Auslagerung oder Sub-Outsourcings erbrachte Dienstleistung wird in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Auslagerung von Dienstleistungen und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erbracht. Das Institut haftet für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die ihr nach den luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen.

Die zugelassenen Unterauftragnehmer unterliegen entweder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht oder sind vom Institut vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut, einschließlich seiner Direktoren, Manager und Mitarbeiter, bestimmte den Kunden betreffende Daten (die **Daten**) an die zugelassenen Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit einer solchen Auslagerung oder Unterauslagerung weitergeben wird.

Zu den Daten gehören unter anderem:

- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Steuerdomizil, Geschäftssadresse, Beruf, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, Steuernummer

und Kopien der Personalausweise oder Reisepässe von gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten oder anderen Personen (wie z. B. dem wirtschaftlichen Eigentümer, falls zutreffend);

- bei juristischen Personen und Rechtsformen: Name, Rechtsform, Gründungsdatum, eingetragener Sitz, Hauptgeschäftstätigkeit, Staatsangehörigkeit, Registernummer und Kontaktdata sowie alle anderen Informationen über natürliche Personen, die mit dem Kunden in Verbindung stehen, wie gesetzliche Vertreter und wirtschaftliche Eigentümer;
- allgemeine Informationen über den Kunden, z. B. welche finanziellen Mittel er hat;
- Informationen über jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Institut oder anderen MorgenFund-Unternehmen, einschließlich der damit verbundenen Bedingungen, usw.;
- alle sonstigen Informationen über den Kunden oder andere mit ihm verbundene Personen, die sich im Besitz des Instituts befinden.

Die Liste der spezifischen Auslagerungsvereinbarungen des Instituts, die die Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer beinhalten, sowie das Land, in dem die zugelassenen Unterauftragnehmer ansässig sind, ist im Anhang A aufgeführt.

Der Anhang A ist ein vollständiger Teil der Vertragsunterlagen. Der Kunde stimmt hiermit der Auslagerung oder Sub-Outsourcing und der damit verbundenen Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer zu. Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens, weder das Institut noch die zugelassenen Unterauftragnehmer in irgendeiner Hinsicht für Verluste, Schäden oder Kosten haften, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten an die zugelassenen Unterauftragnehmer verursacht werden können.

Das Institut kann diese Klausel und den Anhang von Zeit zu Zeit mit einer Frist von einem Monat ändern. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch des Kunden, so wird davon ausgegangen, dass der mit der Änderung dieser Klausel und des Anhangs A einverstanden ist. Das Institut kann die Geschäftsbeziehung zum Kunden beenden, sollte der Kunde nicht mit der Änderung einverstanden sein.

Stand: September 2022

Anhang A

| Name der zugelassenen Unterauftragnehmer | Sitz der zugelassenen Unterauftragnehmer | Durch Auslagerung und Sub-Outsourcing erbrachte Dienstleistungen |
|--|--|---|
| MorgenFund GmbH | Deutschland | IT Core und Frontend Plattform Dienstleistungen |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | IT Infrastruktur Dienstleistungen |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | IT Dienstleistungen für Endbenutzer |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | Kundenverwaltung |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | Zielmarktbestimmungen |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | Lettershop and assoziierte Dienstleistungen |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | Anlegeridentifikation und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen, Compliance Services, Regulatorisches Reporting |
| MorgenFund GmbH | Deutschland | Call-Center Services |

Gilt nur für deutsche Kunden:

Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/ Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer **Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Repräsentanten i. S. v. § 319 KAGB in Textform widerrufen**.

Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden ohne Angabe von Gründen zu erklären.

Der Lauf der Frist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gem. § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung, aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Stand: September 2022

Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger in Luxemburg¹

Stand: 30. September 2022

A. Depotführungsentgelt

Für die nachfolgend genannten Depotmodelle ist jeweils das aufgeführte Depotführungsentgelt vom Kunden zu entrichten. Das Depotführungsentgelt wird aktuell pro Kalenderjahr berechnet und abgerechnet. Alle genannten Entgelte und Preise enthalten, sofern eine solche anfällt, die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer und können bei Änderungen der Mehrwertsteuer entsprechend angepasst werden. Das Institut behält sich vor, den Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise umzustellen.

In dem Depotführungsentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- die Verwaltung und Verwahrung von Fondsanteilen in einem Depot bei MorgenFund
- Ermittlung und Wiederanlage der Erträge (Ausschüttungen)
- Transaktionsentgelte (ausgenommen hiervon sind fondsspezifische Kosten² und Vertriebsprovision³)
- Einzelabrechnungen pro Transaktion (außer bei regelmäßigen Aufträgen)
- Halbjahresdepotauszüge bei regelmäßigen Aufträgen (Spar- und Entnahmepläne)
- Jahresdepotauszug aller getätigten Transaktionen des abgelaufenen Kalenderjahrs
- Versandkosten (soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes vereinbart ist)

Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt

Das Depotführungsentgelt wird jeweils am letzten Geschäftstag vor dem 2. Wochenende im Dezember eines Jahres fällig und berechnet und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf abgerechnet. Das Depotführungsentgelt wird grundsätzlich für

das gesamte Jahr, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, berechnet und abgerechnet. Bei einer Umstellung des Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise Berechnung des Depotführungsentgeltes, erfolgt die Abrechnung wie folgt: Je Quartal wird das Depotführungsentgelt, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, anteilig zu Beginn eines neuen Quartals für das vorherige Quartal berechnet und abgerechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung und Belastung des Depotführungsentgeltes durch einen Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile und Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besonderen Rücknahmebedingungen unterliegen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

Bei unterjähriger Auflösung des Depots (einschließlich der Veräußerung des Gesamtbestandes eines Investmentfonds) wird das Depotführungsentgelt bereits zu diesem Zeitpunkt fällig und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen aus dem Depot belastet bzw. vom Verkaufserlös in Abzug gebracht.

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zur Abrechnung und Einzug des Depotführungsentgeltes zukünftig zu verändern und das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Einzug/Verrechnung des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilbruchteilen, wird folgende Systematik angewandt:

Sofern der Kunde einen Bestand in einem oder mehreren Geldmarkt- bzw. Rentenfonds hält, die nachfolgend unter F. „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ genannt sind, wird das Institut Anteile oder Anteilbruchteile an diesem Geldmarkt- bzw. Rentenfonds veräußern. Sollte auf diese Weise keine hinreichende Begleichung des Depotführungsentgeltes möglich sein, wird der Betrag durch Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen der in dem Depot verbuchten Investmentvermögen entnommen, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer und bei Bedarf in aufsteigender Reihenfolge.

¹ Für Unternehmer behalten wir uns eine gesonderte Entgeltregelung vor.

² Fondsspezifische Kosten sind u. a. Kosten, die das Institut bei der Abwicklung einer Transaktion an Dritte zu entrichten hat.

³ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

Weitere Details zur Abrechnungssystematik können Sie Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg entnehmen.

| Depotmodell | Beschreibung | Depotführungsentgelt (inkl. MwSt) |
|-----------------------------|---|--|
| Depot Classic | Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers) | 12,00 € |
| Depot Classic online | Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers) | 8,00 € |
| Depot Plus | Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter | 50,00 € |
| Depot Plus online | Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter | 45,00 € |
| Depot Junior | Depotführung für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | kostenfrei |

Abrechnungsmodalitäten sonstige Entgelte

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte werden gemäß Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg abgerechnet. Die sonstigen Entgelte werden unverzüglich oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

| Sonstige Entgelte (Abrechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Transaktion oder des nächsten Depotführungsentgelteinzugs) | Entgelt (inkl. MwSt) |
|---|--|
| Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen, Depotauszügen (das Entgelt wird jeweils pro Dokument berechnet) <ul style="list-style-type: none"> • online • Zweischriften Zusätzlicher postalischer Versand von einzelnen Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen ⁴ | kostenfrei je Zweischrift 10,00 € 1,90 € |
| Aufwandsersatz für Verpfändung | je Verpfändungsvereinbarung 20,00 € |

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Versand erfolgt auf Anfrage des Kunden über die bereits erfüllte gesetzliche Verpflichtung des Instituts hinaus.

B. Fondsbezogene Kosten

Informationen zu den fondsbezogenen Kosten wie z. B. Kostenpauschale, Verwaltungsvergütung und Ausgabeaufschlag können den jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds entnommen werden.

C. Kosten Dritter

Sollten sich im Rahmen der Depotführung und/oder Abwicklung von Aufträgen Kosten Dritter ergeben, ist das Institut berechtigt, diese gegenüber dem Kunden abzurechnen bzw. weiter zu belasten.

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Aufträge für den Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen sind in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erteilen. Beauftragt der Kunde das Institut z. B. über einen schriftlichen Auftrag oder per Telefax mit dem Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentfondsvermögen in einer vom jeweiligen Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

Kaufaufträge per Überweisung haben ebenfalls in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erfolgen. Im Falle der Überweisung eines Betrages in einer von dem gewünschten Investmentvermögen abweichenden Währung, wird das Institut den Kaufpreis zum aktuellen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Investmentvermögens umrechnen lassen. Die Devisenkurskonvertierung findet über eine vom Institut beauftragte Abrechnungsstelle statt.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses bei einem Verkaufsauftrag für Anteile an Investmentvermögen in einer anderen Währung als EUR erfolgt vom Institut gegenüber dem Kunden grundsätzlich in EUR, sofern der Kunde gegenüber dem Institut keine anderweitige Weisung erteilt hat.

E. Orderannahmeschluss-Zeiten

Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen können Sie auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg in Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ entnehmen.

F. Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger

Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Kauf neuer Anteile nicht möglich oder nicht zugelassen ist, werden – je nachdem in welcher Währung die Ausschüttung erfolgt – für den Kunden in die nachfolgenden Geldmarktfonds angelegt, die überwiegend in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit investieren. Sofern der Kunde dem Institut keine Weisung erteilt hat, wie nach der Auflösung eines Investmentfonds mit dem Liquidationserlös verfahren werden soll, wird dieser dementsprechend vom Institut investiert. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ entnehmen.

| Fonds-währung | Fondsname | ISIN |
|---------------|---|--------------|
| EUR | DWS ESG Euro Money Market Fund | LU0225880524 |
| USD | DWS USD Floating Rate Notes USD LD | LU0041580167 |
| CHF | Credit Suisse Money Market Fund – CHF B | LI0037728396 |
| GBP | UBS (Lux) Money Market Fund – GBP Sustainable P-acc | LU0006277635 |

G. Übertragung von Fondsanteilen

Eine Übertragung von Fondsanteilen aus einem Depot bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg in ein anderes Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nicht übertragen werden und werden vom Institut verkauft und der Verkaufserlös an den Kunden ausbezahlt sofern keine anderweitigen Handelsbeschränkungen vorliegen (z.B. Stop der Anteilsrücknahme).

H. Umtauschkonditionen

Bei Umtauschaufrägen zwischen Fonds der DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A. gilt einheitlich der früheste gemeinsame Orderannahmeschluss der beteiligten Fonds für die Transaktion.

Aufträge zum Umtausch in oder aus Fonds anderer Anbieter als der DWS Investment GmbH und der DWS Investment S.A. werden in einen separaten Verkaufsauftrag und einen nachfolgenden Kaufauftrag aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die Kauforder erst nach erfolgter Abrechnung der Verkaufsorder durchgeführt werden kann (siehe Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg).

Umtauschaufräge erfolgen kostenfrei, solange

- im Verkaufsprospekt der relevanten Fonds keine anderen Konditionen festgelegt sind und
- es keine abweichende individuelle Vereinbarung gibt.

Kontaktdaten

Anschrift: MorgenFund GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
Parc d'Activite Syrdall 2
18–20, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Luxemburg

Telefon: +352 23645-020

E-Mail: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
2. Weitere Staaten:
Island, Liechtenstein, Norwegen.
3. Sonstige Staaten und Gebiete:
Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.